

ZH_OBERGERICHT SB180472 vom 4. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180472

FR: ZH_OBERGERICHT SB180472 du 4 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180472 del 4 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Der Verfahrensgang bezüglich Nichtanhandnahme einer Untersuchung nach erstmaliger Anzeige vom 12. Juli 2012 durch die Privatklägerin 1, B._____ (die vom Beschuldigten getrennt lebende Ehefrau), und Rechtsmittel dagegen sowie Einstellung der Untersuchung und Rechtsmittel auch hiergegen, und Erweiterung der Strafuntersuchung durch weitere Strafanzeigen seitens der Privatklägerin 1 ist bis zur Anklageerhebung am 31. März 2018 und der erstinstanzlichen Urteilsfällung vom 20. September 2018 im Detail der Prozessgeschichte im vorinstanzlichen Urteil zu entnehmen (Urk. 93 S. 5-9).

E. 1.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO bei besonders schweren Verletzungen in ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere bei Freiheitsentzug, Anspruch auf eine Genugtuung. Dieser Anspruch ist von den Strafbehörden von Amtes wegen zu prüfen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Die Strafbehörde kann gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO die Entschädigung oder Genugtuung herabsetzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Somit kann bei einem Freispruch die Genugtuung unter denselben Voraussetzungen herabgesetzt oder verweigert werden, unter denen gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO die Verfahrenskosten ganz oder teilweise der beschuldigten Person auferlegt werden können (Urteil des Bundesgerichtes 6B_990/2013 vom 10. Juni 2014, E. 2.5.1 und Urteil des Bundesgerichtes 6B_248/2013 vom 13. Januar 2014, E. 3.4; siehe auch RIKLIN

- 80 - OFK-StPO, 2. A., Zürich 2014, N 5 zu Art. 429 und Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, a.a.O., N 3 zu Art. 430).

E. 1.2

Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf richterlichem Ermessen. Das Bundesrecht setzt keinen bestimmten Mindestbetrag fest (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Nach konstanter Rechtsprechung kommt bei der Ausübung des Ermessens den Besonderheiten des Einzelfalles entscheidendes Gewicht zu und es ist zunächst die Grössenordnung der in Frage kommenden Genugtuung zu ermitteln, wobei Art und Schwere der Verletzung massgebend sind. In einem zweiten Schritt sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu würdigen, die eine Verminderung oder Erhöhung der zuzusprechenden Summe nahelegen. Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen Fr. 200.– pro Tag als angemessene Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung rechtfertigen. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (Urteil des Bundesgerichtes

6B_196/2014 vom 5. Juni 2014 und dort zit. Rechtsprechung).

E. 1.3

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie weiter Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Die Gesetzesbestimmung begründet eine Kausalhaftung des Staates. Dieser muss den gesamten Schaden wiedergutmachen, der mit dem Strafverfahren in einem Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechts steht (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1329 Ziff. 2.10.3.1; Urteil 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.2.2). Die Höhe der wirtschaftlichen Einbussen wird nach den zivilrechtlichen Regeln berechnet (Urteil 6B_1026/2013 vom 10. Juni 2014 E. 3.1 mit Hinweisen; Wehrenberg/Frank, BSK StPO; a.a.O., N 25 zu Art. 429). Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichtes entspricht der Schaden der Differenz zwischen dem gegenwärtigen – nach

- 81 - dem schädigenden Ereignis festgestellten – Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (Urteil 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Der Schaden ist die ungewollte beziehungsweise unfreiwillige Vermögensverminderung. Er kann in einer Vermehrung der Passiven, einer Verminderung der Aktiven oder in entgangenem Gewinn bestehen (BGE 139 V 176 E. 8.1.1 S. 187 f.; BGE 132 III 359 E. 4. S. 366; je mit Hinweisen). Die Strafbehörde ist nicht verpflichtet, alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären. Gestützt auf Art. 429 Abs. 2 StPO hat sie die beschuldigte Person im Falle eines (teilweisen) Freispruchs zur Frage der Entschädigung aber mindestens anzuhören und gegebenenfalls aufzufordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Es obliegt der beschuldigten Person, ihre Ansprüche zu begründen und auch zu belegen (Urteil 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Dies entspricht der zivilrechtlichen Regel gemäss Art. 42 Abs. 1 OR, wonach wer Schadenersatz beansprucht, den Schaden zu beweisen hat (zum Ganzen: BGE 142 IV 237 E. 1.3.1).

E. 2

Das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung - Einzelgericht, vom 20. September 2018 wurde den Parteien nach durchgeführter Hauptverhandlung vom 14. August 2018 mit deren Einverständnis schriftlich eröffnet und im Dispositiv mitgeteilt (Prot. I S. 5 und 24 ff. sowie Urk. 84 und 85/1-4). Der Beschuldigte sowie die Privatkläger meldeten umgehend Beru-

- 10 - fung an (Urk. 88 und 89), worauf die begründete Ausfertigung des Urteils (Urk. 93) den Parteien am 10. resp. 11. Oktober 2018 zugestellt wurde (Urk. 92/1-3).

E. 2.1

Der Beschuldigte befand sich am 30. und 31. Juli 2013 in Haft sowie am 4. September 2014 (Urk. 80101001, 80101011, 80101036, 80101044). Es liegt in concreto ein Fall von zwar rechtmässig angeordneter aber – entsprechend dem Ausgang des Verfahrens – unschuldig erlittener Haft vor, die grundsätzlich einen Anspruch gemäss Art. 429 StPO bewirkt. Da vorliegend die Voraussetzungen für die Auferlegung der Verfahrenskosten zulasten des

Beschuldigten nicht erfüllt sind, wie bereits dargelegt wurde, darf dem Beschuldigten die Genugtuung für die erstandene Haft weder verweigert noch herabgesetzt werden. Für die erlittenen drei Tage Haft ist der Beschuldigte entsprechend mit Fr. 600.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen, zuzüglich 5 % Zins seit dem schädigenden Ereignis, hier ab dem 15. Januar 2014 (mittlerer Verfall). Im übrigen Umfang ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

- 82 - Es wird beschlossen:

E. 2.2

Der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren vollumfänglich, die Privatkläger, welche Hauptberufung hinsichtlich des vorinstanzlichen Schuldspruchs bezüglich der rechtlichen Qualifikation und ihrer Zivilforderungen erhoben, unterliegen hingegen, ebenso wie die Anklagebehörde, die sich jedoch nicht aktiv am Berufungsverfahren beteiligte. Zwar wären die Kosten des Berufungsverfahrens nach Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich den Privatklägern aufzuerlegen, wobei auf den Privatkläger C._____ angesichts des einzigen Berufungsthemas seiner Genugtuungsforderung im Vergleich zur Privatklägerin nur ca. 1/10 entfallen, dagegen 5/10 auf die Privatklägerin B._____ (und 4/10 auf den Beschuldigten). Ebenso könnten die Privatkläger gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 StPO dazu verpflichtet werden, dem Beschuldigten eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Angesichts der konkreten Umstände ist unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung von einer entsprechenden Regelung zulasten der Privatklägerin B._____ allerdings abzusehen. Nachdem grundsätzlich der Staat die Verantwortung für das Strafverfahren trägt (BGE 139 IV 45 E. 1.2), die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich zweimal die Weiterführung des eingeleiteten Strafverfahrens angeordnet hat und der Privatklägerin B._____

- 78 - die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist ihr Kostenanteil von 5/10 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Privatkläger C._____ hingegen unterliegt bezüglich seiner Hauptberufung gegen die Abweisung seiner Genugtuungsforderung vollumfänglich und wird im Umfang von 1/10 kostenpflichtig. Angesichts des Umstands, dass es sich beim Privatkläger C._____ um einen abgewiesenen Asylbewerber handelt, der von Nothilfe lebt und sich zudem anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung in anderer Sache im Strafvollzug befand, sind die auf den Privatkläger C._____ entfallenden zweitinstanzlichen Kosten ihm zwar aufzuerlegen, aber sofort definitiv abzuschreiben. Ausgangsgemäss fällt die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz und die Kosten des Berufungsverfahrens sind somit zu 1/10 dem Privatkläger C._____ aufzuerlegen, jedoch sofort und definitiv abzuschreiben, wohingegen die restlichen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, darin inbegriffen die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten und die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin B._____.

E. 2.2.1

Die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers durch die Vorinstanz gestützt auf dessen Honorarnote (Urk. 93 S. 89-91 sowie S. 96 Ziff. 10 und 13) blieb unangefochten. Da der geltend gemachte Aufwand im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung steht und sich als angemessen erweist, ist Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mit Fr. 36'183.85 für das Vorverfahren und das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren zu entschädigen.

E. 2.2.2

a) Die Vorinstanz setzte die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin B._____ auf Fr. 20'387.30 (darin inbegriffen eine Akontozahlung von Fr. 10'000.–) fest und begründete, weshalb sie nicht den gesamten geltend gemachten Aufwand von 120,5 Stunden inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer in der Höhe von Fr. 28'833.20 für angemessen hielt, worauf vorab verwiesen sei (Urk. 93 S. 92 f.). Sie nimmt einen Abzug von einem Viertel des Gesamtaufwandes (30 Stunden) angesichts der Tatsache vor, dass der Aufwand klar übermässig einzustufen sei, weil die Privatklägerin bereits zu Beginn des Strafverfahrens über einen rechtskräftigen Vollstreckungstitel verfügt habe und sich die unentgeltliche Rechtsvertretung ausschliesslich um die Durchsetzung der Zivilforderungen zu bemühen habe. Alsdann zieht sie 6,63 Stunden Aufwand für rechtliche Abklärungen ab (Urk. 93 S. 92). b) Rechtsanwalt lic. iur., LL.M., Y._____ focht diese Kürzungen berufungshalber an und beantragt neu, er sei statt dessen mit Fr. 27'316.05 (darin inbegriffen die Akontozahlung von Fr. 10'000.–) zu entschädigen (Urk. 97 S. 3). Er kritisiert die Kürzung seiner ursprünglichen Honorarforderung um einen Viertel durch die Vorinstanz angesichts des Aktenumfangs von 58 Bundesordnern und der Komplexität des Strafverfahrens als unsachgerecht. Er räumt jedoch ein, eine Kürzung erscheine bei den rechtlichen Abklärungen als zulässig, wobei die Kürzung auf 6 (statt 6,33) Stunden zu beschränken sei. Damit ergebe sich ein zeitlicher Gesamtaufwand von 114,5 (statt 120,5) Stunden, entsprechend Fr. 25'190.–. Zusammen mit den Barauslagen und der Mehrwertsteuer von 7,7 % entspreche dies dem Betrag von Fr. 27'316.05 (Urk. 93 S.7 f.).

- 74 - c) Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass der Anwendungsbereich der unentgeltlichen Rechtspflege zugunsten der Privatklägerschaft auf die Durchsetzung der mit der Straftat konnexen privatrechtlichen Ansprüche beschränkt ist (Mazzucchelli/Postizzi in: BSK-StPO, N 4 zu Art. 136; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, N 2 zu Art. 136). Allerdings verfügte die Privatklägerin B._____ bei Einleitung des Strafverfahrens zwar über einen Vollstreckungstitel für die Unterhaltsbeiträge, nicht jedoch über ein rechtskräftiges Urteil im ordentlichen Zivilverfahren. Ausserdem stellen sich besonders dort, wo der Unterhaltspflichtige selbständig erwerbstätig ist oder seine Einkünfte aus seiner massgeblich von ihm dominierten Firma bezieht, gerade im Hinblick auf die konkrete Einkommens- und Vermögenssituation durchaus komplexe und schwierige Fragen sowohl in sachverhaltlicher als auch in rechtlicher Hinsicht, wie vorliegender Fall deutlich zeigt. Ausserdem geht es im vorliegenden Verfahren auch um andere Tatbestände als einzig um die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten. Insofern ist von einer pauschalen Kürzung des Honorars um einen Viertel abzusehen. Da der detailliert ausgewiesene Aufwand im Übrigen zu keinen Beanstandungen Anlass gibt, ist der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin B._____ für die Aufwendung bis und mit dem erstinstanzlichen Gerichtsverfahren mit Fr. 27'316.05 zu entschädigen, worin Barauslagen, Mehrwertsteuer und die Akontozahlung von Fr. 10'000.– bereits enthalten sind.

E. 2.2.3

a) Die Vorinstanz trat auf den Entschädigungsantrag der Privatklägerin B._____ in der Höhe von Fr. 10'000.– für geopfert Arbeitsstunden und Freizeit für Behördengänge, anwaltliche Besprechungen, Aktenstudium, Recherchen, Teilnahmen an Einvernahmen und Verhandlungen, etc. nicht ein, da der Antrag nicht durch Belege ausgewiesen worden sei (Urk. 93 S. 93 und S. 96 Ziff. 15). b) Berufungshalber erneuerte die Privatklägerin B._____ diesen Entschädigungsantrag und verwies auf ihre Aufwandszusammenstellung als Beleg

(Urk. 97 S. 8 und Urk. 98/5). c) Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat jedoch die Privatklägerin persönlich keinen Anspruch auf eine Entschädigung, da sie nicht obsiegt, was Voraussetzung für eine Verpflichtung des Beschuldigen wäre. Entsprechend ist dieser An-

-trag abzuweisen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem eingereichten Beleg um eine reine Parteibehauptung bezüglich der aufgewendeten Stunden handelt und keineswegs um ein objektives Beweismittel, das die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung bekräftigen könnte.

E. 2.3

Bezüglich der Entschädigung des amtlichen Verteidigers gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze wie für das erstinstanzliche Verfahren, wobei sich die Ansätze leicht unterscheiden. Sie sind den §§ 2 Abs. 1 lit. b, 3 und 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) zu entnehmen. Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ beantragte, die Festlegung der Höhe der Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im Berufungsverfahren sei in das Ermessen des Gerichts zu stellen (Urk. 121). In Berücksichtigung der Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles, der Dauer des Berufungsverfahrens, des Anfahrtsweges und der voraussichtlichen Dauer der Nachbesprechung ist der amtliche Verteidiger pauschal mit Fr. 20'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.4

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin, Rechtsanwalt lic. iur., LL.M., Y. _____ reichte für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren die Honorarnote vom 25. November 2019 ein (Urk. 125) und bezifferte die Entschädigung auf Fr. 11'948.20 (Fr. 21'948.20 [Honorar inkl. Spesen] abzüglich der Akontozahlung von Fr. 10'000.–). Die vom unentgeltlichen Rechtsvertreter geltend gemachte

-79 - Entschädigung für die Vertretung der Privatklägerschaft im Berufungsverfahren erweist sich angesichts des Umstandes, dass der Rechtsvertreter bereits über entsprechende Aktenkenntnisse verfügte und keine substanziellen neuen Vorbringen vorgetragen hatte, als nicht angemessen und ist in diesem Umfang nicht zuzusprechen. Es erschliesst sich insbesondere nicht, weshalb alleine für das Aktenstudium mehr als 17 Stunden aufgewendet wurden. Ebenfalls ist sowohl der Aufwand im Zusammenhang mit der Berufungserklärung von 13 Stunden als auch der Aufwand für die Ausarbeitung des Plädoyers von ca. 10 Stunden massiv überhöht. Folglich ist dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 14'500.–, worin die Akontozahlung von Fr. 10'000.– enthalten ist, aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 2.5

Da die Privatklägerin B. _____ gegenüber der beschuldigten Person nur dann Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren hat, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO), ist ihr vorliegend weder für das erstinstanzliche noch für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung zuzusprechen. VII. Entschädigung und Genugtuung bei Freiheitsentzug

E. 3

Die Berufungserklärungen des Beschuldigten vom 15. Oktober 2018 und der Privatkläger vom 31. Oktober 2018 erfolgten rechtzeitig (Urk. 94 und 97). Auf die Fristansetzung zur Erhebung einer Anschlussberufung (Urk. 102) liessen sich weder die Staatsanwaltschaft noch die Parteien vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 6. November 2018 wurde das Gesuch des Privatklägers 2, C._____, um Bestellung von Rechtsanwalt lic. iur. LL.M. Y._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand abgewiesen (Urk. 97 S. 3 und 11 sowie Urk. 100). Nachdem die Beweisanträge der Parteien einstweilen präsidialiter abgewiesen worden waren (Urk. 104), wurden der Strafregisterauszug gegen C._____ und die Straftaten betreffend Drohung etc. zum Nachteil des hiesigen Beschuldigten und seiner Tochter I._____ beigezogen (Urk. 114-116). Die mündliche Berufungsverhandlung wurde auf den 26. November 2019 vorgeladen (Urk. 109), zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers und Rechtsanwalt lic. iur. LL.M. Y._____ für die Privatkläger 1 und 2 erschienen (Prot. II S. 8). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 3.1

Berufungshalber weist der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin darauf hin, dass die im Beschwerdeentscheid der III. Strafkammer des Obergerichts vom 14. April 2014 dem Endentscheid vorbehaltene Regelung der Kostentragung für die Gerichtskosten von Fr. 2'000.– im vorinstanzlichen Urteil fehle. Neu und erstmals macht er geltend, er sei rückwirkend für das Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vor der III. Strafkammer des Obergerichts (Geschäftsnummer UE130245) als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin zu bestellen, da die Nichtbezahlung von Parteientschädigungen durch den Beschuldigten notorisch sei (Urk. 97 S. 8 f.). Zur Festlegung seiner Entschädigung legt er die den diesbezüglichen Aufwand betreffende Honorarnote ein, worin er einen Zeitaufwand von insgesamt 10 Stunden und 25 Minuten geltend macht (Urk. 99). Darunter fallen unter dem 2. September 2014 30 Minuten für rechtliche Abklärungen auf, die von einem zugelassenen Anwalt nicht zu verrechnen sind, da keine besonderen Rechtsfragen zu klären waren, und dass unter demselben Datum nebst der Zeit für die Überarbeitung der Rechtsschrift auch das Zusammenstellen der Beilagen und der Versand der Rechtsschrift (zusammen 1 Stunde 45 Minuten) in Rechnung gestellt werden, was Sekretariatsarbeiten betrifft, die mit dem Grundbetrag von Fr. 220.– bereits abgegolten sind. Die Beschwerdeschrift umfasst 9 ¼ Seiten (Urk. 10501013-022), wofür nebst dem genannten "gemischten" Aufwand von 1 Stunde und 45 Minuten noch 2 Stunden und 45 Minuten, insgesamt also 4 ½ Stunden Aufwand geltend gemacht werden. Unter Abzug von ¼ Stunde für das Bereitstellen der Beilagen und den Versand sowie der ½ Stunde für die rechtlichen Abklärungen ist der übrige Aufwand von noch 9 Stunden und 40 Minuten nicht zu beanstanden, so dass der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin für seine Bemühungen im Beschwerdeverfahren mit Fr. 2'168.40 ($9.66 \times 220.- = 2'125.20$, plus 26.– = Fr. 2'151.20 x 0,8 % MwSt) zu entschädigen ist.

- 76 -

E. 3.2

Zum fraglichen Beschwerdeverfahren sei vorab auf die im Zusammenhang mit der Rechtzeitigkeit des Strafantrags eingangs dargelegten Erwägungen unter Ziffer III.2.2. verwiesen. Im Übrigen ist dem Beschluss der III. Strafkammer des Zürcher Obergerichts vom 14. April 2014 zu entnehmen, dass die Beschwerdekammer mit Beschluss vom 25.

Januar 2013 zweierlei entschieden hatte: Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. August 2012 wurde aufgehoben und Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ wurde für das eingestellte Strafverfahren als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (Urk. 10501047). Selbiges Strafverfahren wurde alsdann weiter geführt, jedoch mittels Einstellungsverfügung vom 14. August 2013 erledigt, wogegen die Privatklägerin Beschwerde erhob, die mit vorgenanntem Beschluss entschieden wurde. Da die Bestellung des unentgeltlichen Rechtsvertreters – hier nicht gegebene Ausnahmen vorbehalten – bis zum rechtskräftigen Abschluss vor der oberen kantonalen Instanz aufrechterhalten bleibt und nicht immer wieder erneuert werden muss, ist auf das aktuelle Gesuch der Privatklägerin nicht einzutreten, nachdem ihr Rechtsvertreter bereits mit Entscheid vom 28. August 2012 als unentgeltlicher Rechtsbeistand im damaligen Strafverfahren bestellt worden war. Allerdings ist wie von ihm beantragt, über die Kosten- und Entschädigungsfolgen durch das Sachgericht zu befinden, was hiermit nachzuholen ist.

E. 3.3

Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich erwog zur Kostentragung, dass die Staatsanwaltschaft der Privatklägerin als Beschwerdeführerin die Kosten habe auferlegen wollen, weil diese bereits im Jahre 2011 die zur Auslösung der Strafantragsfrist notwendige Kenntnis über die Machenschaften des Beschuldigten gehabt habe, was die Privatklägerin bestritt (Urk. 10501071). Wie in den Erwägungen zur Rechtzeitigkeit der Strafanträge betreffend Veruntreuung, ev. ungetreue Geschäftsbesorgung und betreffend Vernachlässigung von Unterhaltspflichten ausgeführt (vorstehende Ziffern III.2.3. und III.3.4.), wird die Auffassung der Staatsanwaltschaft durch das Beweisergebnis vorliegend bestätigt. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind daher die Kosten für das Beschwerdeverfahren UE130245 der Privatklägerin aufzuerlegen, jedoch zufolge der ihr gewährten unentgeltlichen Prozessführung auf die Staatskasse zu nehmen.

- 77 - 2. Rechtsmittelverfahren

E. 3.4

Zusammengefasst erfolgte mithin die Strafanzeige vom 12. Juli 2012 und damit der darin zum Ausdruck kommende Wille zur Strafverfolgung (Strafantrag) sowohl bezüglich der mutmasslich veruntreuten Provisionszahlungen als auch bezüglich der mutmasslich veruntreuten beiden Fahrzeuge (BMW X5 und BMW 530d) weit nach Ablauf der Dreimonatsfrist, die bezüglich der Provisionszahlungen spätestens am 15. Juni 2011 (14. März 2011 plus 3 Monate) und bezüglich der beiden Fahrzeuge spätestens am 26. April 2012 (25. Januar 2012 plus 3 Monate) endete. Infolge Fehlens einer Prozessvoraussetzung ist daher das Verfahren bezüglich der Anklagepunkte A und B betreffend Veruntreuung, eventualiter ungetreue Geschäftsbesorgung einzustellen. 3. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten 1. Dem Beschuldigten wird die Verletzung der mit Zivilurteilen rechtskräftig bestehenden Unterhaltsverpflichtung gegenüber seiner Ehefrau, der Privatklägerin, ab 25. November 2010 vorgeworfen, weil es ihm möglich gewesen sei, die Unterhaltsbeiträge vollständig, eventualiter zumindest in einem höheren Umfang als geschehen, zu bezahlen (Urk. 10001011 S. 9 f.). 2. Die Privatklägerin erschien am 19. November 2012 auf dem Polizeiposten T._____ und erstattete Strafanzeige wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gegen den Beschuldigten (Urk. 20201003 [Polizeirapport]). Anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme am Folgetag stellte sie mittels Formular schriftlich Strafantrag gegen den Beschuldigten (Urk. 20201005

[Polizeirapport]; Urk. 10401001 [grünes Strafantragsformular]). Die Privatklägerin stellte sodann

- 27 - auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft hin mittels angekreuztem und unterzeichnetem Formular am 6. Juli 2013 erneut Strafantrag mit Ausdehnung auf die ab Antragstellung vom 20. November 2012 nicht bezahlten Unterhaltsbeiträge (Urk. 10401003). Als Rechtsvertreter der Privatklägerin erneuerte Rechtsanwalt Y._____ mit Schreiben vom 5. Februar 2018 nochmals den Strafantrag für alle seit Oktober 2010, resp. seit Stellung des letzten Strafantrages vom 6. Juli 2013, bis dato vom Beschuldigten nicht bezahlten Unterhaltsbeiträge, verwies dabei je- doch auf zwei Urteile des Bundesgerichts und darauf, dass der Beschuldigte mit Ausnahme einer allfälligen Zahlung im Jahre 2011 in der Höhe von Fr. 16'650.- keine Unterhaltszahlungen geleistet habe (Urk. 1401014 f.). Die Vorinstanz stellte ohne weitere Begründung und lediglich mit dem Hinweis auf die schriftlich gestellten Strafanträge fest, es läge ein gültiger und fristgerechter Strafantrag vor (Urk. 93 S. 14). 3. Die Tathandlung im Sinne von Art. 217 StGB besteht im Unterlassen, bei Fälligkeit die geschuldete Leistung zu erbringen. Die Frist zur Stellung des Strafantrages beginnt, sobald dem Antragsberechtigten Täter und Tat, d.h. deren Tatbestandselemente, bekannt sind. Erforderlich ist dabei eine sichere, zuverlässige Kenntnis, die ein Vorgehen gegen den Täter als aussichtsreich erscheinen lässt. Wenn der Pflichtige während einer gewissen Zeit ohne Unterbrechung schuldhaft die Zahlung der Unterhaltsbeiträge unterlässt, beginnt nach der Rechtsprechung die Antragsfrist erst mit der letzten schuldhaften Unterlassung zu laufen (BGE 132 IV 49 E. 3.1). Der Antrag ist gültig für den Zeitraum, in dem der Täter ohne Unterbrechung den Tatbestand erfüllt hat. Der Strafantragsberechtigte darf daher mit der Stellung des Strafantrages – auch wenn er ihn schon vor Beginn des Fristenlaufs stellen kann – solange unbeschadet zuwarten, als der Unterhaltspflichtige schuldhaft die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt. Bei mehreren monatlich geschuldeten Unterhaltsbeiträgen, die während einer bestimmten Zeitspanne nicht geleistet wurden, beginnt daher die Strafantragsfrist beispielsweise erst, wenn der Pflichtige wieder mit Zahlungen beginnt, oder wenn er mangels Leistungsfähigkeit seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann (BGE 121 IV 272 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B_72/2011 vom 19. Juli 2011; je mit Hinweisen). Dies gilt jedoch

- 28 - nur, wenn der Antragsberechtigte vom Unterbruch in der schuldhaften Vernachlässigung der Unterhaltspflicht Kenntnis hatte oder zumindest haben konnte, wenn er also wusste oder zumindest wissen konnte, dass der Unterhaltspflichtige die geschuldeten Unterhaltsbeiträge schuldlos, etwa wegen Arbeitsunfähigkeit, nicht erbringen konnte. Dafür genügen – im Unterschied zur sicheren, zuverlässigen Kenntnis von Tat und Täter bei der gewöhnlichen Fristauslösung – bereits konkrete Anhaltspunkte (BGE 126 IV 131 E. 2.a mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_977/2015 vom 9. März 2016 E. 3). 4. Es ist vorliegend aufgrund der Akten erstellt, dass der Beschuldigte der rechtskräftig festgelegten Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Privatklägerin nicht nachgekommen ist, was er selbst noch vor Vorinstanz bestätigte (Urk. 75 S. 8). Selbst wenn die Vorinstanz zugunsten des Beschuldigten bei der Erstellung des Sachverhaltes gewisse Teilzahlungen bzw. Gehaltszahlungen als Unterhaltszahlung betrachtet (Urk. 93 S. 32 f.), steht dennoch fest, dass der Beschuldigte die ihm von den Zivilgerichten auferlegten Unterhaltsbeiträge nicht vollständig bezahlte. Es ist somit auch nicht vorgekommen, dass der Beschuldigte zwischenzeitlich, d.h. seit der ersten Antragstellung vom 20. November 2012 bis zur vorläufig letzten vom 5. Februar 2018, mit der Zahlung der Unterhaltsbeiträge begonnen,

diese dann jedoch später wieder eingestellt hätte oder dergleichen. Ohne einlässliches Beweisverfahren kann vorliegend auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Privatklägerin konkrete Anhaltspunkte dafür haben konnte, dass der Beschuldigte schuldlos nicht mehr in der Lage war, wenigstens einen Teil der geschuldeten Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (siehe dazu nachstehend Erw. IV.A.) Damit ist aufgrund der Qualität der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten als Dauerdelikt vorliegend die Strafantragsfrist als gewahrt zu betrachten, so dass auf diesen Anklagepunkt einzutreten ist. 4. Einfache Körperverletzung 1. Schliesslich wird dem Beschuldigten in Anklagepunkt E eine versuchte einfache Körperverletzung, begangen am 30. Juli 2013, vorgeworfen, deren Verfolgung ebenfalls einen Strafantrag voraussetzt (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

- 29 - 2. Der Strafantrag ist vom Verletzten zu stellen, in diesem Falle gemäss Anklage vom Geschädigten C. _____. Ein solcher liegt in Form eines unterschriebenen Strafantragsformulars vor, welches das Datum des Ereignisses trägt (Urk. 10401005), so dass mit der Vorinstanz zweifelsfrei von einem rechtzeitig und rechtsgültig erhobenen Strafantrag auszugehen ist (Urk. 93 S. 14). Auch auf diesen Anklagepunkt ist daher einzutreten. IV. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Anklagepunkt D: Vernachlässigung von Unterhaltspflichten 1. Anklage Dem Beschuldigten wird kurz zusammengefasst vorgeworfen, der gestützt auf Gerichtsentscheide im Eheschutzverfahren vom 2. Mai 2011 und 2. Februar 2012 rechtskräftig bestehenden Unterhaltsverpflichtung im Umfang von Fr. 9'790.– ab 25. November 2010 und von Fr. 8'740.– ab 1. Juli 2011 gegenüber seiner Ehefrau, der Privatklägerin, ab November 2010 bis im Oktober 2011 nur teilweise und ab November 2011 bis und mit 5. Februar 2018 gar nicht mehr nachgekommen zu sein, so dass bis Ende Januar 2018 ein Gesamtausstand von ca. Fr. 700'000.– entstanden sei. Dabei sei es dem Beschuldigten möglich gewesen, die Unterhaltsbeiträge vollständig, eventualiter zumindest in einem höheren Umfang als geschehen, zu bezahlen, da er von November 2010 bis Ende April 2012 ein massgebliches durchschnittliches monatliches Einkommen als Geschäftsführer der F. ____ GmbH von Fr. 16'667.– bezogen und für das Geschäftsjahr Oktober 2010 bis Dezember 2011 allein Fr. 1'804'946.40 Provisionseinnahmen von der O. ____ AG erhalten habe. Zudem habe der Beschuldigte nebst dem Lohn von der F. ____ GmbH von Oktober 2010 bis Ende 2013 insgesamt Fr. 399'355.– als Darlehen von ebendieser GmbH erhalten, die ihm zur freien Verfügung gestanden seien und die er nie an die F. ____ GmbH zurück bezahlt habe. Weiter habe der Beschuldigte unentgeltlich je 8 Stammanteile der F. ____ GmbH an seine Kinder I. ____ und L. ____ und 1 Stammanteil an U. ____ abgetreten, wobei der Unternehmenswert ca. Fr. 417'000.– und der Substanzwert ca. Fr. 165'000.– betragen habe. Dadurch habe der Beschuldigte auf ca. Fr. 354'450.– oder ca.

- 30 - Fr. 140'250.–, dem Wert von 17/20 der F. ____ GmbH bei einem Verkauf, verzichtet. Schliesslich habe er ab 2014 auf die Geschäftsführerstellung bei der E. ____ GmbH, der Nachfolgerin der F. ____ GmbH, verzichtet und sich mit der Stellung eines einfachen Mitarbeiters begnügt, wodurch er sich der Möglichkeit, mehr Lohn als effektiv erzielt zu erwirtschaften, begeben habe, obwohl ihm dies andernfalls ermöglicht hätte, den Unterhaltspflichten nachzukommen. Auch hier enthält die Anklageschrift weitere Einzelheiten zu den verschiedenen Löhnen und den massgeblichen Grundbeträgen. Der Beschuldigte habe sich dadurch der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 1 StGB schuldig gemacht (Urk. 10001011 S. 9 f.). 2. Standpunkt der Parteien 1. Anhand der Akten ist erstellt und blieb auch vom Beschuldigten nicht bestrit-

ten, dass er mit Verfügung des Bezirksgerichts Zürich, bestätigt durch das Ober- gericht des Kantons Zürich, zu Unterhaltszahlungen an die Privatklägerin 1 ver- pflichtet wurde, auch wenn er den Inhalt der Entscheide für falsch erachtet (Urk. 93 S. 31). Die rechtskräftigen Gerichtsentscheide verpflichten den Beschul- digten, Unterhalt im Betrag von Fr. 9'790.– ab 25. November 2011 und Fr. 8'740.– ab 1. Juli 2011 an seine Ehefrau, die Privatklägerin 1, zu bezahlen. Nachdem der Beschuldigte ein Abänderungsbegehren zurückgezogen hat und sein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen im anhängig gemachten Ehescheidungsverfahren vom Bezirksgericht Dietikon abgewiesen worden ist, sind die genannten verpflichten- den Entscheide rechtskräftig und verbindlich (Urk. 93 S. 31 f.). 2. Der Beschuldigte wendet im Wesentlichen ein, nicht genügend Einkommen erzielt zu haben und deshalb keine Möglichkeit (mehr) gehabt zu haben, den Un- terhalt zu leisten (Urk. 93 S. 35). An diesem Standpunkt hält der Beschuldigte auch heute fest (Prot. II S. 24). 3. Die Privatklägerin räumte ein, dass der Beschuldigte bis zu seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung sämtliche Rechnungen bezahlt habe (vgl. Urk. 93 S. 32). Zudem habe der Beschuldigte am 25. Februar 2011 und am 10. Oktober 2011 zwei Teilzahlungen geleistet, ansonsten jedoch keinen weiteren Unterhalt

- 31 - bezahlt (vgl. Urk. 93 S. 33). Dabei blieb sie im Wesentlichen sowohl vor Vor- instanz wie auch vor der erkennenden Kammer (vgl. Urk. 75 S.8 f. und Urk. 124 S. 8). 3. Rechtsgrundlage Gemäss Art. 217 Abs. 1 StGB wird auf Antrag bestraft, wer seine familienrechtli- chen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte. Wie die Vorinstanz darlegt, ist für das Strafgericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der im Zivilurteil festgesetzte Betrag der Unterhaltspflicht ver- bindlich. Ob der Pflichtige hingegen die Unterhaltspflicht nicht erfüllt, "obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte", ist objektives Tatbestands- merkmal und deshalb vom Strafgericht zu prüfen (Urteile des Bundesgerichts 6B_787/2017 vom 12. April 2018 E. 6.1 und 6B_519/2017 vom 4. September 2017 E. 3.2 je mit Hinweisen; 6B_1017/2016 vom 10. Juli 2017 E. 2.2; 6B_135/2015 vom 8. Mai 2015 E. 2.2 betr. zumutbaren Berufswechsel). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beurteilt sich nach den betriebsrechtli- chen Gesichtspunkten (BGE 121 IV 272 E. 3c und 3d betr. Eingriff in den Notbe- darf, auch 6S.113/2007 vom 12. Juni E. 3.3). Leistet der Pflichtige weniger, als er nach dem Urteil hätte leisten müssen, wird er nur bestraft, wenn es ihm möglich gewesen wäre, "mehr zu leisten", und wenn er überdies seiner Pflicht trotz dieser Möglichkeit aus bösem Willen nicht nachgekommen ist (BGE 114 IV 124 E. 3b; Urteile des Bundesgerichts 6B_519/2017 vom 4. September 2017 E. 3.2 und dort zit. Entscheide; 6B_1017/2016 vom 10. Juli 2017 E. 2.4). Erfasst wird somit auch derjenige, der zwar nicht über ausreichende Mittel zur Pflichterfüllung verfügt, es andererseits aber unterlässt, ihm offen stehende und zumutbare Möglichkeiten zum Geldverdienen zu ergreifen (Urteil des Bundesgerichts 6B_136/2015 vom 9. Mai 2000, E. 3a m.H.). Die Feststellung der finanziellen Ressourcen, über die der Unterhaltspflichtige hätte verfügen können, ist eine Tatfrage, die anhand der Beweiswürdigung und der Sachverhaltsrekonstruktion zu beantworten ist (Urteil des Bundesgerichts

- 32 - 6B_1017/2016 vom 10. Juli 2017 E. 2.1). Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (BOSSHARD: in NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, Bas- ler Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl. 2019 [kurz: BSK Strafrecht II], N 21 zu Art. 217 StGB). 4. Sachverhalt 1. Die Vorinstanz hat eine einlässliche und sorgfältige Beweiswürdigung vor- genommen, die allerdings nicht durchwegs überzeugt. Soweit ihr

beigepflichtet werden kann, kann jedoch auf ihre Erwägungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). a) Mit der Vorinstanz ist aufgrund der dokumentierten und von der Privatklägerin bestätigten Zahlungen des Beschuldigten im Betrage von insgesamt Fr. 48'195.– plus der Mietzinserhöhung von je Fr. 600.– für die Monate Juli und August 2011, mithin von rund Fr. 50'000.–, davon auszugehen, dass dieser Betrag von der rechtskräftig festgesetzten Unterhaltsverpflichtung von monatlich Fr. 9'790.– ab 25. November 2010 bis 30. Juni 2011 resp. von Fr. 8'740.– ab 1. Juli 2011 abzuziehen ist (Urk. 93 S. 31 F. E. 5.2. und 5.3.). Die Vorinstanz schliesst zutreffend, dass aufgrund der durch Dokumente belegten und aufgrund der von der Privatklägerin zugestandenen Zahlungen des Beschuldigten als erstellt gilt, dass er ihr bis Ende Juni 2011 monatlich Fr. 5'355.– statt der geschuldeten Fr. 9'790.– und für Juli und August 2011 monatlich Fr. 5'955.– statt der geschuldeten Fr. 8'740.– bezahlt hat (Urk. 93 S. 34 f. E. 5.6. und 5.7.), so dass diesbezüglich von geleisteten Beiträgen von insgesamt Fr. 60'105.– (und nicht nur von "rund Fr. 50'000.–" wie die Vorinstanz [Urk. 93 S. 32]) auszugehen ist und eine Restanz per Ende August 2011 von Fr. 45'485.– verbleibt (4'435.– x 9 + 2'785.– x 2). b) Weiter ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass die als Gehaltszahlungen der F._____ GmbH deklarierten drei Zahlungen vom 25. Februar 2011, 10. und 27. Oktober 2011 von insgesamt Fr. 21'487.50 gemäss Angaben der Privatklägerin und im strafrechtlichen Sinne zugunsten des Beschuldigten als Unterhaltszahlungen zu werten sind (Urk. 93 S. 33 E. 5.4.).

- 33 - Allerdings ist betreffend die Gehaltszahlungen seitens der F._____ GmbH Folgendes zu ergänzen: Das diesbezüglich relevante Strafverfahren gegen den gemeinsamen Sohn des Beschuldigten und der Privatklägerin wegen Urkundenfälschung und Steuerbetrug wurde rechtskräftig mit Verfügung vom 28. März 2018 eingestellt, nachdem sich die Vorwürfe, die seitens der Privatklägerin aufgebracht worden waren, nicht erhärten liessen (Urk. 10801006 [Einstellungsverfügung]). So ergab das Beweisverfahren, namentlich die übereinstimmenden, glaubhaften und durch diverse Urkunden von Behörden (Steueramt, Sozialversicherungsanstalt, Betreibungsamt) bestätigten Aussagen des Beschuldigten, seines Sohnes L._____, seiner Tochter I._____ und des Treuhänders V._____, dass die Privatklägerin wie deklariert und per Lohnausweis ausgewiesen, im Jahre 2011 insgesamt Fr. 60'000.– von der F._____ GmbH unter dem Titel "Gehalt" überwiesen, resp. bar ausbezahlt erhalten hatte (Urk. 50101044; 50601010), auch wenn sie – wie notabene bereits früher bei ihrer eigenen Einzelunternehmung – nicht im Büro des Geschäfts tätig war und keinen Kundenkontakt hatte, sondern im Hintergrund wirkte (Urk. 60101003-008; 60101045; 50101082 f.; 50601010). Im Übrigen kann diesbezüglich auf die vollumfänglich überzeugende Begründung der Einstellung des Verfahrens gegen L._____ verwiesen werden (Urk. 10801006 ff.). Ausserdem wies der Beschuldigte mit Bezug auf seine Unterhaltsverpflichtung selbst auch darauf hin, dass die Privatklägerin einen Lohn von Fr. 5'000.– bezogen habe und er ihr keinen Unterhalt schulde, was impliziert, dass er seine Verpflichtung als getilgt betrachtet (Urk. 50101018). Mithin sind dem Beschuldigten unter dem Titel Gehaltszahlungen für das Jahr 2011 nicht nur die von der Vorinstanz angerechneten insgesamt Fr. 21'487.50 zugute zu halten, sondern Fr. 60'000.–. Für die Monate September bis Dezember 2011 war Unterhalt im Betrage von Fr. 34'960.– (4 x Fr. 8'740.–) geschuldet, so dass sich der Ausstand Ende 2011 auf Fr. 80'445.– belief, woran die Fr. 60'000.–anzurechnen sind. Es verbleiben somit bis Ende 2011 nicht vollumfänglich bezahlte Unterhaltsbeiträge im Umfang von Fr. 20'445.–. c) In Übereinstimmung mit den eigenen Aussagen des Beschuldigten, aber ebenfalls in Übereinstimmung mit den Aussagen der Privatklägerin, die angegeben hatte, dass sie von Familienmitgliedern finanziell

unterstützt worden sei, da

- 34 - sie über keinerlei Gelder mehr verfügt habe, nachdem der Beschuldigte die Provisionen der O._____ AG auf sein eigenes Konto überweisen liess, sind sodann die mit dem Vermerk "Unterhalt" auf dem Privatkonto der Privatklägerin bei der W._____ AG [Bank] eingegangenen Zahlungen von je Fr. 8'000.- am 11. und 15. Juli 2011 sowie am 26. August 2011, total von Fr. 24'000.- entgegen der Vorinstanz ebenfalls als vom Beschuldigten geleistet zu betrachten (Urk. 93 S. 33 f. E. 5.4. und 5.5.), nachdem die Privatklägerin selbst einräumte, diese seien in der Not begründet gewesen, eine Wohnung zu bekommen, was mit ihrem Auszugstermin aus der ehelichen Wohnung von Ende August 2011 zusammenfällt und daher durchaus glaubhaft ist. Dass es die Privatklägerin selbst war, die diese Überweisungen ausgelöst hatte, spricht denn entgegen der Vorinstanz nicht per se dafür, dass sie die Beträge nicht wie deklariert als Unterhalt vom Beschuldigten erhalten hatte, denn zu diesem Zeitpunkt hatte ja nur sie, indessen nicht der Beschuldigte, die Vollmacht über das Firmenkonto, was jedoch nichts darüber aussagt, woher das Geld auf das Firmenkonto geflossen war. Dass sie selbst es erwirtschaftete, erscheint nach der ganzen Sachlage ausgeschlossen, denn nach der Gründung der F._____ GmbH wickelte der Beschuldigte sein angestammtes Geschäft über die neue Firma und nicht mehr über die Einzelunternehmung seiner Frau ab und nur er sorgte für den Zufluss der Vermittlungsprovisionen, denn die Privatklägerin war, wie erwähnt, im Hintergrund tätig. Die Buchhaltungs-, Konten- und Steuerunterlagen der Privatklägerin verstärken diesen Schluss als deutliche Indizien weiter, denn sie selbst verfügte weder Ende 2010 noch Ende 2011 über genügend eigene Mittel, um sich eine Eigentumswohnung zu erwerben, betrug doch das von ihr und dem Beschuldigten für 2010 deklarierte Vermögen Fr. 52'136.- (Urk. 40801031) und ihr eigenes für 2011 ohne Liegenschaft gemäss Steuererklärung Fr. 23'775.- (Urk. 40803272). Fest steht jedoch, dass sie für die Wohnung Nr. ... am AA._____ -Weg in AB._____ zu einem Kaufpreis von Fr. 805'000.- (Urk. 40803277-287 [öffentlich beurkundeter Kaufvertrag vom 3. November 2011]) am 20. Oktober 2011 Fr. 121'000.- und am 3. November 2011 Fr. 15'000.- von ihrem Privatkonto bei der W._____ überwies (Urk. 60101115-6) und gegenüber den Steuerbehörden gar eine Anzahlung in Höhe von Fr. 156'000.- geltend machte (Urk. 40803253). Es ist daher gestützt auf ihre ei-

- 35 - genen Aussagen, aber auch auf jene des Beschuldigten, der Tochter I._____ und des Sohnes L._____ davon auszugehen, dass diese als Unterhalt deklarierten Zahlungen tatsächlich an die Unterhaltsverpflichtung anzurechnen sind, so dass Ende 2011 sämtliche Unterhaltsbeiträge des Beschuldigten als geleistet zu betrachten und er diesbezüglich freizusprechen ist. Es bleibt festzustellen, dass er mindestens diese Fr. 12'295.- mehr leistete, als er gemäss eheschutzrichterlichem Entscheid verpflichtet war, was ihm an die weitere Unterhaltspflicht anzurechnen ist. 2. Die Vorinstanz hat sodann den Einwand des Beschuldigten widerlegt, wonach er gar nicht die Möglichkeit gehabt habe, die Unterhaltsbeiträge in der geschuldeten Höhe zu bezahlen, da ihm das dafür nötige Einkommen gefehlt habe (Urk. 93 S. 35-40). Hierauf ist indes näher einzugehen. a) Zu Recht erwog die Vorinstanz, dass sich nicht nur aus den Angaben des Beschuldigten, sondern auch aus den edierten Bankunterlagen sowie aus den Handelsgerichtsakten zweifelsfrei ergibt, dass er das Kreditvermittlungsgeschäft, das er vor der Gründung der F._____ GmbH über die Einzelfirma der Privatklägerin und das auf ihren Namen lautende Konto bei der O._____ AG betrieben hatte, ab Oktober 2010 über die von ihm und den gemeinsamen Kindern gegründete F._____ GmbH bis Ende März 2012 via die O._____ AG

weiterführte, wobei dies- bezüglich die letzte Provisionszahlung der O. _____ AG unbestrittenermassen am 13. April 2012 erfolgte (Urk. 93 S. 35 f. E. 5.9.; Urk. 44701061 [Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich], insb. pag. 44701080 ff.). Dies geschah, weil die O. _____ den Partnerschaftsvertrag mit dem Beschuldigten auf Ende März 2012 gekündigt hatte, was die Klage der F. _____ GmbH gegen die O. _____ AG vor dem zürcherischen Handelsgericht auslöste (Urk. 44701084 und 44701091). Inso- fern ist dem Schluss der Vorinstanz zuzustimmen, dass davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation des Beschuldigten bis Ende März 2012 durch das Weiterführen des nämlichen Kreditvermittlungsgeschäfts wie bis anhin unverän- dert geblieben war. Dass sich dagegen sein Bedarf von Fr. 6'592.– gemäss Ehe- schutzentscheid (Urk. 40201133, 40301095) gegenüber den Grundlagen, die dem Unterhaltsentscheid zugrunde lagen, vergrössert hätte, wurde von Seiten des Be-

- 36 - schuldigten nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Damit ist im Sin- ne der Anklage erstellt, dass der Beschuldigte nur bis zum 31. März 2012 die Möglich- keit hatte, der ihm auferlegten Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Pri- vatklägerin vollumfänglich nachzukommen. Für Januar bis März 2012 ergibt sich demnach ein Ausstand von Fr. 26'220.–. An diesen sind die im Zusammenhang mit dem Wohnungserwerb zu viel bezahlten Fr. 12'295.– anzurechnen. Auch wenn sich der Beschuldigte bezüglich seines Willens, "Unterhalt" zu zahlen bzw. nicht bezahlt zu haben, widersprüchlich geäußert haben mag, wie die Vorinstanz erwägt (Urk. 93 S. 34 E. 5.6.), hat er doch immer wieder deutlich gemacht, bis zum Auszug aus der gemeinsamen ehelichen Wohnung für sämtliche Kosten auf- gekommen zu sein. Damit ist er jedoch durchaus seiner Unterhaltspflicht nachge- kommen, da er die von ihm bezahlten Rechnungen daran anrechnen durfte. Der Vorinstanz ist insofern zu widersprechen, als sie die vom Beschuldigten bezahlte Steuerrechnung im Betrage von Fr. 14'000.– nicht anrechnete (Urk. 93 S. 34 E. 5.6.). Es trifft auch nicht zu, dass diese Zahlung nicht belegt ist, wie sich aus dem gestempelten Posteingangsabschnitt ergibt, welcher der Mahnung für die Steuerrechnung für das Jahr 2009 beigelegt ist (Urk. 60101202). Der bezahlte Betrag von Fr. 13'459.50 ist daher ebenfalls an die Unterhaltspflicht anzurechnen, so dass sich eine Restanz von rund Fr. 465.– ergibt. Nachdem auch seitens der Privatklägerin unbestritten blieb, dass der Beschuldigte während der Dauer des Zusammenlebens sämtliche Rechnungen für die gesamte Familie bezahlte und unklar bleibt, aus welchen Mitteln die Privatklägerin die Anzahlungen für die Woh- nung leistete, hat als nachgewiesen zu gelten, dass der Beschuldigte seine Un- terhaltspflicht bis Ende März 2012 vollumfänglich erfüllte.

b) Der Vorinstanz ist dagegen darin beizupflichten, dass sich aus den Buchhal- tungsunterlagen der F. _____ GmbH und der E. _____ GmbH in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Aussagen der Beteiligten zweifelsfrei ergibt, dass die Gewinne dieser Firmen nach der Kündigung der lukrativen Zusammenarbeit zwi- schen dem Beschuldigten und der O. _____ AG im Kreditvermittlungsgeschäft ab April 2012 massiv eingebrochen sind. Die Vorinstanz hält es deshalb für unwahr- scheinlich, dass der Beschuldigte nach wie vor ein Einkommen von über Fr. 16'000.– erzielen konnte (Urk. 93 S. 37). Dem ist vorbehaltlos zuzustimmen.

- 37 - Der Beschuldigte sagte konstant und deckungsgleich von der ersten Einvernahme bei der Polizei am 6. Dezember 2012 aus, er habe bei der F. _____ GmbH Fr. 3'650.– netto pro Monat (Urk. 50101003 ff), resp. Fr. 3'700.– (Urk. 5010148) bzw. Fr. 3'600.– netto pro Monat (Urk. 50101087) verdient und hernach bei der E. _____ GmbH in den Jahren 2014

bis 2016 Fr. 4'500.– brutto pro Monat (Urk. 50101087), 2017 noch Fr. 3'600.– brutto pro Monat (Urk. 50101116). Das stimmt mit den von der Tochter des Beschuldigten, I._____, gemachten Aussagen und eingereichten Belegen überein. Weiter gilt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als erstellt, dass der Beschuldigte von Juli bis Ende Dezember 2013 aufgrund seines schlechten gesundheitlichen Zustands während sechs Monaten arbeitsunfähig war und aus den gleichen Gründen im 2017 deshalb nur noch zu 80 % bei der E.____ GmbH tätig war (Urk. 93 S. 36 f. E. 5.10.). Diese Einkommenssituation ist gemäss übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten, von dessen Tochter I.____ und dessen Sohn L.____ sowie den Ermittlungsakten darauf zurückzuführen, dass die über 21-jährige Zusammenarbeit mit der O.____ AG per Ende März 2012 aufgehört hatte und sich der Beschuldigte in seinem Geschäftsbereich der Kreditvermittlung vollkommen neu ausrichten und orientieren musste, was er mit der F.____ GmbH auch versuchte (Urk. 50101077, 50101101 [Beschuldigte]; Urk. 50401030 ff. [I.____]; 50601014, 50601015 ff. [L.____]). Die Buchhaltungsunterlagen, namentlich die Bilanzen und Erfolgsrechnungen bestätigen jedoch seine Angaben, dass die Zusammenarbeit mit anderen Banken nicht gleichermassen fruchtbar war wie mit der O.____ AG, da der Beschuldigte und seine F.____ GmbH bei der O.____ AG und in den Medien in Misskredit geraten waren, und Banken und Versicherungen nicht mehr bereit waren, mit ihnen zusammen zu arbeiten (Urk. 50101091). Das führte schliesslich dazu, dass der Geschäftsbereich von der Kreditvermittlung zur Versicherungsvermittlung hin wechselte, die Kinder die Firma übernahmen, auch weil der Beschuldigte schwer erkrankt war (Leberzirrhose) und es erst mit der Gründung der E.____ GmbH und einem anderen Namen finanziell wieder aufwärts ging (Urk. 50101090 f. [Beschuldigte]; Urk. 50401032, 50401035 [I.____]; Urk. 44401020 und 4401023 [Erfolgsrechnungen F.____ GmbH 2013 und 2014 je mit Vorjahren]), was sich auch im höheren Salär des Beschuldigten zeigt. Wie aus den Bilanzen und Erfolgsrechnungen der F.____ GmbH ersichtlich ist (Urk. 44401015-026) und mit den Aussagen der Beteiligten übereinstimmt, wurde die F.____ GmbH in Ermangelung williger Vertragspartner seitens Kredit- und Versicherungsinstituten infolge der schlechten medialen Berichte über die Firma Mitte 2013 still gelegt und das Geschäft durch die E.____ GmbH übernommen (Urk. 50401032 ff. [I.____]; Urk. 50601015 [L.____]; Urk. 50101091 [Beschuldigte]). Unbestreitbar schrieb die F.____ GmbH ab dem Jahr 2012 nur noch Verluste, während die E.____ GmbH im Jahre 2013 einen Gewinn von rund Fr. 31'086.–, im Jahre 2014 einen solchen von Fr. 65'359.– und 2015 einen solchen von Fr. 77'910.– erzielte (Urk. 44501029 - 099). Diesen Gewinnzahlen steht jedoch ein Gewinn von Fr. 200'000.– gegenüber, den das Ehe-schutzgericht bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge tel quel als Einkommen angenommen hatte und so auf ein für die Unterhaltsverpflichtung anrechenbares Einkommen des Beschuldigten ab 2011 von rund Fr. 16'000.– netto pro Monat gekommen war (Urk. 40201120). Alleine diese Gegenüberstellung verdeutlicht, dass es dem Beschuldigten ab April 2012 nicht mehr möglich war, den solcherart festgelegten Unterhalt zu bezahlen, nachdem weder die bisherigen Gewinne erzielt werden konnten, noch ein vergleichbares Einkommen zur Verfügung stand. Entsprechend ist den Aussagen des Beschuldigten und seiner erwachsenen Kinder Glaube zu schenken, dass er grosse Einkommenseinbussen erlitt. Zu beachten gilt es zudem, dass auch die Ausgangssituation eine wesentlich andere war: Der Gewinn von Fr. 200'000.– wurde seinerzeit durch die mit seiner Ehefrau gegründete Einzelfirma erzielt, welcher naturgemäss direkt der natürlichen Person, welche Inhaberin der Einzelunternehmung ist, zugerechnet wird. Anders verhält es

sich dagegen mit dem Gewinn einer GmbH, auf welchen der Beschuldigte, mag er auch Gründungsmitglied und Gesellschafter sein, keinen direkten und jedenfalls keinen ausschliesslichen Anspruch hat, da es sich bei der GmbH um eine juristische Person handelt. Auch dieser Umstand stellt ein Indiz dafür dar, dass es dem Beschuldigten nicht mehr möglich war, nebst seinem eigenen Bedarf auch die festgelegten Unterhaltsbeiträge zu bezahlen. Weitere Indizien, die gegen verfügbares Einkommen sprechen, sind darin zu sehen, dass in der – auf die Betreibungen über Fr. 51'430 und Fr. 55'477.50 (Betreibungsnummern ... und ...) durch

- 39 - die Privatklägerin veranlassten – Pfändung (Urk. 40401004-007) lediglich die Stammanteile an der F._____ GmbH gepfändet wurden und am 25. Oktober 2012 das Betreibungsamt von einem Nettoeinkommen des Beschuldigten von Fr. 3'605.75 bei einem Existenzminimum von Fr. 2'931.90 ausging (Urk. 40501010-016). Das gestützt auf die Insolvenzerklärung des Beschuldigten vom 17. Juni 2013 (Urk. 41301004) eröffnete Konkursverfahren am Bezirksgericht Dietikon (Urk. 41401002-032) endete mit einem Totalverlust für sämtliche Forderungen (Urk. 41401070-074). Tatsächlich aber hatte das Eheschutzgericht dem Beschuldigten für die Berechnung der Unterhaltungspflicht einen Bedarf von Fr. 6'592.– zugewilligt, welchen er mit seinem Einkommen von Fr. 3'605.75 netto nicht zu decken vermochte. Es ist als erstellt dem Urteil zugrunde zu legen, dass der Beschuldigte ab April 2012 nicht mehr in der Lage war, aus seinem Einkommen den eheschutzrichterlich festgelegten Unterhalt an die Privatklägerin zu bezahlen, da sein Einkommen nicht einmal dafür ausreichte, seinen eigenen tatsächlichen Grundbedarf zu decken. c) Die Vorinstanz geht indessen mit der Anklage davon aus, dass der Beschuldigte von der F._____ GmbH bis Ende 2013 Fr. 399'355.– zwar als Darlehen erhalten hatte, das Geld jedoch nie zurückbezahlte und es statt dessen frei verwenden konnte, so dass er in der Lage gewesen wäre, Unterhaltszahlungen in einem Fr. 1'000.– übersteigenden Betrag zu zahlen, da er jedenfalls Fr. 260'000.– per 1. Januar 2015 als Einlage in die Kasse zurückbezahlt habe (Urk. 93 S. 39 E. 5.11.- 5.12.). Dieser Schlussfolgerung kann indes aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden: Dass der Beschuldigte via das Konto "KK Gesellschafter" der F._____ GmbH Gelder als Darlehen bezog, blieb vorliegend unbestritten. Der genaue Betrag wurde jedoch nicht erstellt, denn ebenso unwiderlegbar erweisen sich die übereinstimmenden Aussagen von L._____ und I._____, dass ein Teil der insgesamt seit 2011 bis Ende 2013 bezogenen Fr. 399'355.– nicht an den Beschuldigten, sondern an sie und ihren Bruder gegangen ist und die Gesellschafter der F._____ GmbH auch via deren Nachfolgefirma, die E._____ GmbH, die Kosten des Prozesses der F._____ GmbH gegen die O._____ AG bezahlt haben, welche ge-

- 40 - mäss deckungsgleichen Aussagen Fr. 400'000.– bis 500'000.– betrogen (Urk. 50401033-34 [I._____]; Urk. 50601015, 50601018 [L._____]; Urk. 50101111 [Beschuldigte]). Aus den beigezogenen Akten ist sodann ersichtlich, dass die Gerichtskosten gemäss Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom

E. 4

Im Zuge der ehelichen Trennung leitete die Privatklägerin mittels Schreiben vom 12. Juli 2012 und somit rund ein halbes Jahr nach Aufnahme des Getrenntlebens ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsbesorgung ein. Zudem erstattete sie ab dem 19. November 2012 verschiedene Strafanzeigen gegen den Beschuldigten wegen Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten, betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetrug etc. sowie wegen Urkundenfälschung und

Steuerbetrug, was im Detail der Schilderung des Verfahrensgangs im vorinstanzlichen Urteil zu entnehmen ist (Urk. 93 S. 5).

E. 5

Mithin erhellt der Hintergrund, vor welchem die vorgeworfenen Delikte zu sehen sind, dass sowohl der Beschuldigte (auch zufolge seiner Stellung im Verfahren) als auch die Privatklägerin, welche Zivilansprüche von Fr. 1'184'956.20 geltend machte, ein eminentes persönliches Interesse am Ausgang dieses Strafverfahrens haben, so dass ihre Aussagen mit der gebotenen Vorsicht zu würdigen sind. Grundsätzlich ist weder von einer höheren Glaubwürdigkeit der Privatklägerin noch des Beschuldigten auszugehen. Wo immer möglich ist deshalb auf objektive Beweismittel abzustellen bzw. sind ihre Aussagen mittels solcher zu verifizieren.

- 16 - 4. Beweisanträge 1. Der Rechtsvertreter der Privatklägerschaft beantragte mit der Berufungserklärung vom 31. Oktober 2018, es seien die Geschäftsbücher sowie die Buchhaltung der F._____ GmbH und der E._____ GmbH für die Jahre 2015 und 2016 zu edieren. Im Weiteren wurde der Antrag gestellt, es sei G._____, Verwaltungsratspräsident der H._____ AG, als Zeuge einzuvernehmen (Urk. 97 S. 3 und S. 10). Der Beschuldigte liess beantragen, es seien seine Tochter I._____ sowie sein Sohn L._____ als Zeugen einzuvernehmen (Urk. 94 S. 2). Mit Präsidialverfügung vom 29. Mai 2019 wurden die Beweisanträge einstweilen abgewiesen (Urk. 104). 2. Mit Eingabe vom 12. Juni 2019 beantragte der Rechtsvertreter der Privatklägerschaft seine mit Berufungserklärung vom 31. Oktober 2018 gestellten Beweisanträge ergänzend, es seien die Geschäftsbücher (Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Buchhaltungen) der F._____ GmbH und der E._____ GmbH für die Jahre 2015 bis 2018 zu edieren. Anlässlich der Berufungsverhandlung erneuerte der Rechtsvertreter der Privatklägerschaft die bereits gestellten Beweisanträge (Urk. 124 S. 3). 3. In Bezug auf die vom Rechtsvertreter der Privatklägerschaft gestellten Beweisanträge ist festzuhalten, dass es im Lichte der weiteren Erwägungen und im Sinne der antizipierten Beweiswürdigung weder notwendig erscheint, die Geschäftsbücher bzw. die Buchhaltungen der F._____ GmbH und der E._____ GmbH für die Jahre 2015 bis 2018 beizuziehen, noch den aufgerufenen Zeugen G._____ zu befragen. Die Aktenlage lässt eine abschliessende Beurteilung der Tatvorwürfe zu, weshalb von Weiterungen abgesehen werden kann und die Beweisanträge der Privatklägerschaft folglich abzuweisen sind. Im Hinblick auf den vom amtlichen Verteidiger gestellten und sehr allgemein formulierten Beweisantrag, dass zu allen zur Beurteilung stehenden Themen I._____ und L._____ einzuvernehmen seien (Urk. 94 S. 2), ist gänzlich unklar, bezüglich welcher Vorgänge die Kinder des Beschuldigten befragt werden sollen. Ferner ist nicht ersichtlich, dass eine neuerliche Einvernahme von I._____ und L._____ zu einem Erkenntnisgewinn führen würde, zumal die Sachlage – wie vorstehend erwähnt – abschliessend aufgrund der Akten beurteilt werden kann.

- 17 - III. Strafantrag 1. Rechtsgrundlagen 1. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, werden sowohl die Veruntreuung als auch die ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 4 StGB und Art. 158 Ziff. 3 StGB, aber ebenso die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 1 StGB und die einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB nur auf Antrag hin verfolgt (Urk. 93 S. 13 f.). Ebenfalls zutreffend hat die Vorinstanz die Frist- und Formerfordernisse eines gültigen Strafantrags dargelegt, (Urk. 93 S. 13) worauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die

in Art. 10 Abs. 3 StPO verankerte Beweiswürdigungsregel auch für die prozessualen Voraussetzungen der Strafverfolgung wie den Strafantrag gilt (BBI 2006 1132 in fine). Ob ein gültiger Strafantrag vorliegt, ist vom Staat zu beweisen (BGE 145 IV 190 E. 1.5.1; ESTHER TOP-HINKE in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. I, 2. Aufl. 2014 [kurz: BSK StPO], N 20 zu Art. 10 Abs. 2 StPO; CHRISTOF RIEDO in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019 [kurz: BSK Strafrecht I], N 42 zu Art. 31 StGB). 2. Nach der Praxis des Bundesgerichts liegt ein gültiger Strafantrag vor, wenn die antragsberechtigte Person innert Frist bei der zuständigen Behörde ihren be dingungslosen Willen zur Strafverfolgung des - bekannten oder noch unbekann- ten - Täters so erklärt, dass das Strafverfahren ohne weitere Willenserklärung weiterläuft (BGE 141 IV 380 E. 2.3.4; BGE 131 IV 97 E. 3.1). Dazu ist erforderlich, dass der Sachverhalt, der verfolgt werden soll, zweifelsfrei umschrieben wird (Ur- teile des Bundesgerichts 6B_65/2015 vom 25. März 2015 E. 2.4 und 6B_1338/2015 vom 11. Oktober 2016 E. 1.3.1). Hingegen ist es nicht Sache der antragstellenden Person, den Sachverhalt rechtlich zu qualifizieren. Die rechtliche Würdigung obliegt der Strafbehörde. Nennt der Antragsteller den Straftatbestand, der seines Erachtens erfüllt worden ist, so ist die Behörde an diese Qualifikation nicht gebunden. Das schliesst aber nicht aus, dass der Verletzte einen Sachver-

- 18 - halt nur teilweise zur Verfolgung stellt, indem er den Strafantrag in tatsächlicher Hinsicht beschränkt (BGE 131 IV 97 E. 3.1, BGE 115 IV 1 E. 2a; BGE 85 IV 73; RIEDO in: BSK Strafrecht I, N 54 zu Art. 30; TRECHSEL/JEAN-RICHARD in: Trech- sel/Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. A. Zü- rich/St. Gallen 2018 [kurz: Praxiskommentar StGB], N 8 zu Vor Art. 30). 3. Das Vorliegen eines Strafantrages ist dabei eine Prozessvoraussetzung. Bei Fehlen eines gültigen Strafantrags fällt eine Strafverfolgung und damit eine Be- strafung ausser Betracht (BGE 129 IV 305 E. 4.2.3.; Urteil des Bundesgerichtes 6B_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.3). Ist die Strafverfolgung bereits eröffnet worden, fehlt es aber an einem gültigen Strafantrag, ist das Verfahren in Anwen- dung von Art. 329 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 379 StPO einzustellen, weil ein Urteil definitiv nicht mehr ergehen kann (RIEDO, a.a.O., Vor Art. 30 N 21 und Art. 30 N 108; Urteil des Bundesgerichtes 6B_284/2013 vom 10. Oktober 2013 E. 2.4). 2. Veruntreuung ev. ungetreue Geschäftsbesorgung 1. a) Die Anklagebehörde wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, er habe als Geschäftsführer der Einzelunternehmung "N._____" (nachfolgend Ein- zelunternehmung) am 7., 8., 11., 13. und 20. Oktober 2010 Barbezüge mittels seiner Kontovollmacht ab dem auf die Privatklägerin, B._____, lautenden Konto Nummer ... bei der O.____ AG [Bank], auf welches die O.____ AG der Einzel- unternehmung bzw. deren Inhaberin B.____ zustehende Provisionen für Kredit- vermittlungen ausbezahlte, getätigt. Die Barbezüge habe er anschliessend wider- rechtlich nach seinem Gutdünken verwendet, statt sie auf das Geschäftskonto der Einzelunternehmung bei der P.____ [Bank] einzuzahlen oder an die Privatkläge- rin zu übergeben oder sie sonst wie im Interesse der Einzelunternehmung zu verwenden. Dies habe er in der Absicht getan, sich einen widerrechtlichen Ver- mögensvorteil zu verschaffen, wodurch der Privatklägerin ein Vermögensschaden von Fr. 59'000.-, eventualiter mindestens Fr. 29'500.-, entstanden sei. Der Be- schuldigte sei zu keinem Zeitpunkt willens gewesen, der Privatklägerin bzw. der Einzelunternehmung Ersatz für die bezogenen Barbezüge zu leisten. Im übrigen sind Details zu diesem Vorfall der Anklageschrift und dem vorinstanzlichen Urteil zu entnehmen (Urk. 10001011 S. 3 f. und Urk. 93 S. 18 f.), worauf verwiesen wird.

- 19 - Dem Beschuldigten wird diesbezüglich mehrfache Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 StGB vorgeworfen, eventualiter mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Ziff. 3 StGB. b) Nach dem Teilfreispruch bezüglich des BMW 535d verbleibt der Vorwurf der Anklage, der Beschuldigte habe den BMW X5 (Stamm-Nr. ..., ...) und den BMW 530d (Stamm-Nr. ..., ...), welche anfangs 2010 beide auf die Privatklägerin beim Strassenverkehrsamt eingetragen waren, veruntreut. Beide Fahrzeuge seien sowohl als Geschäftsfahrzeuge der Einzelunternehmung vom Beschuldigten und der Privatklägerin wie auch privat von beiden benutzt worden. Der Beschuldigte habe mit Q. _____ ca. am tt. Mai 2010 und ca. am tt. Juli 2010 je einen Kaufvertrag über den BMW X5 zum Preis von ca. Fr. 12'000.– und über den BMW 530d zum Preis von ca. Fr. 9'000.– abgeschlossen und ihm die Fahrzeuge gegen Barzahlung der Kaufpreise übergeben. Das Entgelt habe er statt im Interesse der Einzelunternehmung nach seinem Gutdünken verwendet, wodurch der Privatklägerin bzw. der Einzelunternehmung ein Schaden von insgesamt ca. Fr. 21'000.–, eventualiter von mindestens Fr. 15'000.–, entstanden sei. Der Beschuldigte sei sodann zu keinem Zeitpunkt gewillt gewesen, der Privatklägerin bzw. der Einzelunternehmung Ersatz für diesen Vermögensvorteil zu leisten. Einzelheiten zu diesem Anklagevorhalt sind dem vorinstanzlichen Urteil und der Anklageschrift zu entnehmen (Urk. 93 S. 5 f. und Urk. 10001011 S. 5 f.). Der Beschuldigte habe sich dadurch der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 StGB schuldig gemacht, eventualiter der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Ziff. 3 StGB. 2. Fest steht vorliegend, dass die Privatklägerin mit ihrem Schreiben vom 12. Juli 2012 Anzeige gegen den Beschuldigten sinngemäss wegen Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsbesorgung erhob (Urk. 20101003 und 20101008). Die fallführende Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat verfügte am 28. August 2012 die Nichtanhandnahme mit der Begründung, die Strafantragsfrist sei abgelaufen, nachdem die Privatklägerin anlässlich der Eheschutzverhandlung vom 25. No-

- 20 - vember 2010 und zuletzt durch Auskunft des Strassenverkehrsamtes vom 25. Januar 2012 von der Übernahme der Vermögenswerte durch den Beschuldigten erfahren habe (Urk. 10201001). Die dagegen gerichtete Beschwerde der Privatklägerin hiess die III. Strafkammer des Obergerichts gut und im Anschluss daran hiess dieselbe Kammer die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung mit Beschluss vom 14. August 2014 im Wesentlichen mit der Begründung gut, dass die Privatklägerin trotz ihrer Kenntnis über den Auszug des Einlagekontos Nr. ..., lautend auf ihren Namen, per 31. Dezember 2010 nicht bereits am 14. März 2011, sondern erst im Juni 2012 durch den Erhalt der Buchhaltung 2010 ihrer Einzelunternehmung, hinreichend von den beanzeigten Taten betreffend die Provisionen der O. _____ AG (Tat, Täter und Aneignungswille) gewusst habe, weshalb die Strafantragsfrist gewahrt gewesen sei (Urk. 10501046, insb. pag. 1050163 und 10501066). Bezüglich der Fahrzeuge ging die Beschwerdekammer ebenfalls zugunsten der Privatklägerin davon aus, dass sie erst ab sicherer Kenntnis der Nichtrückzahlung der abgehobenen Provisionen durch den Beschuldigten auch davon ausgehen durfte, dass der Beschuldigte die fraglichen Fahrzeuge veruntreut habe, wobei die Beschwerdekammer selbst einräumt, dass sich ihre Erwägungen im Entscheid vom 23. Januar 2013 als nicht vollends zutreffend erwiesen hätten (a.a.O. pag. 10501070). Die Vorinstanz verwies zur Begründung der Rechtzeitigkeit des Strafantrages auf die Erwägungen der III. Strafkammer, ohne jedoch näher darauf einzugehen, und erachtete den Strafantrag als

fristwährend gestellt (Urk. 93 S. 14). 3. Angesichts der nunmehr vorliegenden Untersuchungsergebnisse kann in- dessen an der Einschätzung durch die Vorinstanz nicht festgehalten werden.

E. 7

Dezember 2015 Fr. 143'000.– ausmachten, zuzüglich Fr. 140'000.– Prozess- entschädigung an die O._____ AG (Urk. 44701112), wozu die Kosten für das bundesgerichtliche Verfahren von Fr. 25'000.– plus Prozessentschädigung von Fr. 30'000.– gemäss Urteil vom 30. August 2016 (Urk. 44701128) hinzu zu zählen sind. Ebenfalls hinzu kommen die Gerichtskosten und die Prozessentschädigung von zusammen Fr. 12'000.– für das Beschwerdeverfahren gegen den Zwischen- entscheid des Handelsgerichts betreffend die Kosten (4A_562/2014 vom 20. Feb- ruar 2015). Hierbei gilt es allerdings zu beachten, dass die eigenen Anwaltskosten der F._____ GmbH in diesen Kosten nicht berücksichtigt sind und noch dazu kommen. Insofern werden die Angaben der Beteiligten durch die Akten gedeckt. Ebenso ergibt sich aus den Akten, dass die Gerichtskosten im Jahre 2013, als die Geschäftstätigkeit der F._____ GmbH infolge der medialen Berichterstattung ein- gestellt wurde, zwar noch nicht endgültig angefallen waren (Urk. 44701118), je- doch das Handelsgericht mit Verfügung vom 24. Januar 2013 von der F._____ GmbH einen Kostenvorschuss von Fr. 140'000.– verlangte (Urk. 44701066), den es mit Beschluss vom 14. Juli 2014 um Fr. 50'000.– erhöhte und zusätzlich die Sicherstellung für die Parteientschädigung der Gegenpartei von Fr. 115'000.– for- derte (Urk. 44701068). Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Aussagen von I._____ und L._____ als durchaus glaubhaft, dass die Gesellschafter den Prozess gegen die O._____ AG finanzierten, da die F._____ GmbH keinen Umsatz mehr gehabt habe. Dadurch habe man das Darlehen der F._____ GmbH zurückbezahlt (Urk. 50401034; 5060108). Dies deckt sich auch mit den Feststellungen der Wirt- schaftsprüferin der Staatsanwaltschaft, die lediglich feststellt, dass das Darlehen resp. das Konto "KK Gesellschafter" Ende 2013 nicht zurückbezahlt resp. nicht ausgeglichen war (Urk. 30501031-34). Aus den Buchhaltungsunterlagen ergibt sich jedoch zweifelsfrei, dass Ende 2015 das Konto "KK Gesellschafter" und da- mit auch die Darlehensschuld des Beschuldigten mit einer Einlage in die Kasse im Umfang von Fr. 260'000.– entlastet wurde, so dass nur noch ein Saldo von

- 41 - Fr. 10'811.40 resultierte (Urk. 44401127). Insofern wird die Feststellung der Wirt- schaftsprüferin bestätigt, dass die E._____ GmbH die Nachfolgegesellschaft der F._____ GmbH repräsentiert und der Beschuldigte, obwohl nicht mehr Gesell- schafter, diverse Transaktionen mitfinanzierte (Urk. 30501033). Es ist somit nicht erstellt, dass der Beschuldigte wie in der Anklage geschildert, die Fr. 399'355.– zur freien Verfügung und ohne Rückzahlungsverpflichtung erhielt und es ist eben- so wenig erstellt, dass das Darlehen nicht zurückbezahlt wurde. Dass dies Ende 2013 nicht der Fall war, erscheint aufgrund der Buchhaltungsunterlagen zutref- fend. Da aber weder Zeitpunkt noch Kündigung des Darlehens erstellt sind, ist dies für das vorliegende Verfahren nicht relevant. Es kann somit entgegen der Vo- rinstantz nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte Einkommen durch Darlehensbezug erhalten hätte und daraus hätte Unterhalt leisten können. d) Schliesslich räumt die Vorinstanz zwar selbst ein, dass der Beschuldigte bei der E._____ GmbH nicht mehr die Rolle des Geschäftsführers inne gehabt und die Leitung an ihm nahestehende Personen abgegeben habe. Dennoch hält die Vorinstanz dafür, dass dies die ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht berührt habe und dem Beschuldigten ohnehin neben dem offiziell deklariert- en Lohn weiteres Einkommen

zugeflossen sei (Urk. 93 S. 40 E. 5.14.). Diese Schlussfolgerung erweist sich angesichts des vorliegenden Beweisergebnisses als unhaltbar bzw. willkürlich. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte nicht aus freien Stücken seine Geschäftstätigkeit aufgegeben und neue Firmen gegründet hat, sondern dass dafür die Medienberichterstattung – auch in ... [Sendung] des Schweizerischen Fernsehens – über die damals noch O1._____ genannte Bank und die F._____ GmbH resp. den Beschuldigten (Urk. 41502130 f., 41502133, 41502148 f., 41502150 f.; 41502153 [Akten aus Beizug Handelsgericht]) und die dadurch entstandene Unmöglichkeit, weiter in seinem eigenen Namen sein über 21 Jahre lang äusserst erfolgreich betriebenes Kreditvermittlungsgeschäft weiterzuführen, verantwortlich war. Das führte, wie vorstehend dargelegt, dazu, dass ein Wechsel zur Versicherungsvermittlung vollzogen und den erwachsenen Kindern des Beschuldigten die Weiterführungslast des Unternehmens mittels Gründung der E._____ GmbH am 11. Juli 2013 übertragen wurde, auch

- 42 - weil der Beschuldigte unbestrittenermassen und belegt schwer an Leberkrebs erkrankte, was eine Lebertransplantation erforderlich machte und er deshalb von Mitte bis Ende 2013 arbeitsunfähig war. Die diesbezüglichen Aussagen von I._____ und L._____ sowie des Beschuldigten stimmen nicht nur überein (Urk. 50401035 f., 50601017 und 50101092), sondern werden ausserdem durch die Gründungsdokumente der E._____ GmbH sowie die Buchhaltungen der F._____ GmbH sowie die medizinischen Akten betreffend den Beschuldigten bestätigt. Mithin kann nicht erstellt dem Urteil zugrunde gelegt werden, dass der Beschuldigte freiwillig ab 2014 auf die Stellung als Geschäftsführer verzichtete. Ebenso lässt sich der Vorwurf der Anklage, er habe dadurch auf die Möglichkeit mehr Lohn zu verdienen – bis zu Fr. 16'667.50 monatlich – verzichtet (Urk. 10001011 S.10 Ziff. D 4), nicht erstellen. Weder war die E._____ GmbH zu einer solchen Lohnzahlung in der Lage, noch entsprach dies den tatsächlichen Leistungen des Beschuldigten. Im Übrigen unterliess es die Anklagebehörde, dem Beschuldigten konkret nachzuweisen, dass er auch sonst irgendwo in einer konkreten Firma einen solchen Lohn hätte erzielen können. Angesichts seiner langjährigen Selbständigkeit, seines Alters von 50 Jahren im 2014, seiner schweren Krankheit und den damit einhergehenden Einschränkungen und seines angeschlagenen Rufes in der Vermittlungsbranche ist indes nicht leichthin davon auszugehen, dass er überhaupt ausserhalb der Familie eine Anstellung gefunden hätte. 3. Die Vorinstanz hält den Anklagesachverhalt D 3 in Bezug auf das Verschenken von je acht Stammanteilen der F._____ GmbH an I._____ und L._____ sowie eines Stammanteils an U._____ (Urk. 10001011 S. 9) als erstellt, da die Abtretung dieser Stammanteile unbestrittenermassen unentgeltlich erfolgt sei. Die Vorinstanz geht entsprechend mit der Anklage davon aus, dass diese Stammanteile einen Wert von ca. Fr. 140'000.– aufgewiesen hätten und der Beschuldigte aus diesem Vermögenswert Unterhaltsbeiträge hätte bezahlen können, was ihm wegen seines Verzichts auf ein Entgelt nicht möglich gewesen sei (Urk. 93 S. 39 f. E. 5.13.). Aufgrund der Sachlage kann jedoch auch hier der Vorinstanz nicht gefolgt werden.

- 43 - Im Bericht des Wirtschaftsprüfers der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 19. Januar 2017 wird gestützt auf die Buchhaltungsunterlagen der F._____ GmbH festgehalten, dass der buchmässig ausgewiesene Substanzwert der Firma am 31. Dezember 2013 Fr. 20'482.– betrug (Urk. 30501010). Weiter wird unter "Bemerkungen" hierzu dargelegt, es seien Rückstellungen für die O._____ AG sowie die Gerichtskosten betreffend O._____ 2012 und per Ende 2013 auf total Fr. 255'000.– erhöht worden, wobei darauf

hingewiesen wird, dass teilweise be- zahlte Gerichtskosten nicht gegen die vorhandenen Rückstellungen verbucht worden seien, jedoch nicht beurteilt werden könne, ob diese Rückstellungen ge- rechtfertigt seien oder nicht (Urk. 30501010). Dem ist entgegen zu halten, dass die F. _____ GmbH tatsächlich gut daran tat, derart hohe Rückstellungen zu täti- gen, wie die obigen Erwägungen hinsichtlich der Prozesskosten für das handels- gerichtliche Verfahren zeigen (oben E. IV.A.5.2.c). Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass diese Rückstellungen vorgenommen wurden, um den Substanzwert künstlich tief zu halten. Mithin kann der berechnete Ertragswert / Unternehmenswert nach der Praktikermethode per 31. Dezember 2012 gemäss Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ohne weiteres dem Urteil zugrunde gelegt werden. Korrigiert man nur schon die Aufrechnung der Fr. 150'000.– in der Be- rechnung auf Seite 17 des Berichts, ergibt sich – bei Belassung des Substanz- werts von Seite 16 (obschon es dazu ebenfalls noch Bemerkungen gäbe) – ein durchschnittlicher Ertrag (2011/2012) von Fr. 29'760.– und ein Unternehmenswert von Fr. 150'193.– bei einem Diskontsatz von 15 %. Dieser Betrag liegt denn auch viel näher am weiteren im Bericht genannten Anhaltspunkt für die Bewertung der übertragenen Stammanteile, der basierend auf den Eröffnungssaldi der E. _____ GmbH Fr. 165'908.– beträgt (Urk. 30501021-22). Allerdings gilt es zu beachten, dass der Ertragswert einer rechnerischen, hypothetischen Grösse entspricht, wo- bei auf die zukünftigen Gewinne des Unternehmens abgestellt wird, die man als konstante Grösse annimmt (Urk. 30501020). Eine solche Annahme ist jedoch im vorliegenden Fall als verfehlt zu erachten, da im Zeitpunkt der Übertragung der Stammanteile bereits abzusehen war, dass die F. _____ GmbH angesichts der schlechten Publicity, der Krankheit des Beschuldigten, dem alleine in der Vergan- genheit der Erfolg und entsprechend der grosse Gewinn der Einzelunternehmung

- 44 - der Privatklägerin und anfangs auch der F. _____ GmbH zuzurechnen ist, und der Reaktion des Marktes auf diese Faktoren sowie die hängigen Betreibungs-, Straf-, Zivil- und familienrechtlichen Verfahren keinesfalls von einem "konstanten Ge- winn" ausgegangen werden konnte. Vielmehr muss dem Beschuldigten zugute gehalten werden, dass er das Geschäft trotz der misslichen Lage durch seine Kinder mit der E. _____ GmbH weiterführen liess, welche den Geschäftsbereich auf die Vermittlung von Versicherungen verlagerten. Das stellte sich als richtig heraus, stiegen doch fortan die Umsätze wieder (Urk. 30501034-35). Angesichts der konkreten Ausgangslage ist es nicht wahrscheinlich, dass der Beschuldigte für die Stammanteile an der F. _____ GmbH den Betrag von rund Fr. 140'000.– hätte erhältlich machen können und trotzdem weiterhin eine Anstellung und ein monatliches Einkommen gehabt hätte. Unabhängig vom vorliegend nicht abschliessend feststellbaren Unternehmens- wert der F. _____ GmbH per 5. Juni 2013 ist grundsätzlich fraglich, ob für die Stammanteile der F. _____ GmbH im massgeblichen Zeitpunkt angesichts des hängigen Gerichtsverfahrens am Handelsgericht und des damit verbundenen Prozessrisikos überhaupt ein Käufer hätte gefunden werden können. Dass die Prozessrisiken im massgeblichen Zeitpunkt nicht nur theoretischer Natur waren, erschliesst sich sodann aus dem Urteil des Handelsgerichts vom 7. Dezember 2015, mit welchem die Klage der F. _____ GmbH abgewiesen wurde und dieser die Kosten für das Gerichtsverfahren von Fr. 143'000.– auferlegt wurden. Ferner wurde die F. _____ GmbH zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die O1. _____ von Fr. 140'000.– verpflichtet (Urk. 44701112). In Anbetracht der vor- stehend erwähnten zusätzlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten (E. IV.A.4.2.b.), denen sich die F. _____ GmbH zum massgeblichen Zeitpunkt ausgesetzt sah, kann nicht schlechthin davon ausgegangen werden, der

Beschuldigte hätte die Stammanteile zeitnah verkaufen und aus dem Verkaufswert Unterhaltsbeiträge leisten können. Im Übrigen sei an dieser Stelle auf die nachstehenden Erwägungen IV.B.4. verwiesen. 4. Zusammenfassend und abschliessend ist festzustellen, dass der Beschuldigte bis Ende März 2012 seiner eheschutzrichterlich angeordneten Unterhalts-

- 45 - pflicht gegenüber der Privatklägerin vollumfänglich nachgekommen ist und dass er ab April 2012 infolge Verlusts des Partnerschaftsvertrages mit der O._____ AG und des in der Folge verlorenen Ansehens in der Branche nicht mehr in der Lage war, das der Unterhaltsverpflichtung zugrunde liegende Einkommen zu erzielen, um neben seinem eigenen Unterhalt auch noch die Unterhaltsbeiträge der Privatklägerin, und auch nicht Teile davon, zu bezahlen. Der Beschuldigte ist daher der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten vollumfänglich freizusprechen. B. Anklagepunkt F: Schenkung F._____ GmbH Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung 1. Anklagevorwurf Im letzten Anklagepunkt wird dem Beschuldigten vorgeworfen, durch das Verschenken von 17 der insgesamt 20 Stammanteile der F._____ GmbH an seine Kinder I._____ und L._____ sowie U._____ gestützt auf den Abtretungsvertrag vom 5. Juni 2013 seinen Gläubigern zu deren Nachteil Haftungssubstrat in der Höhe von ca. Fr. 354'450.- oder ca. Fr. 140'250.-, entsprechend dem Wert von 17/20 der F._____ GmbH entzogen zu haben. Über den Beschuldigten sei am 24. Juni 2013 mit Urteil des Bezirksgerichts Dietikon der Konkurs eröffnet worden. Dadurch habe sich der Beschuldigte der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung im Sinne von Art. 164 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht (Urk. 10001011 S. 12). 2. Einwendungen des Beschuldigten Im Wesentlichen bestreitet der Beschuldigte den subjektiven Tatbestand. Er stellt sich auf den Standpunkt, die F._____ GmbH sei im Zeitpunkt der Abtretung praktisch nichts mehr wert und auf dem Nullpunkt gewesen. Er selbst sei schwer krank gewesen und die F._____ GmbH habe für die extrem hohen Prozesskosten für das Verfahren vor dem Handelsgericht aufkommen müssen, weshalb die Übertragung der Stammanteile folgerichtig und strafrechtlich nicht relevant gewesen sei (Urk. 93 S. 48). Heute machte er dazu geltend, seine Gläubiger nicht geschädigt zu haben, zumal die Gesellschaft im massgeblichen Zeitraum keinen Wert mehr gehabt habe. Ferner habe er auch nicht beabsichtigt, seine Gläubiger

- 46 - zu schädigen, sondern habe lediglich die F._____ GmbH retten wollen, indem er deren Stammanteile auf seine Kinder übertragen hatte (Prot. II S. 35 f.). 3. Rechtsgrundlage 1. Gemäss Art. 164 Ziff. 1 al. 3 StGB begeht derjenige Schuldner eine Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen mindert, indem er Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist. Art. 164 StGB sichert mithin die Pflicht des Schuldners, bei drohendem oder eingetretenem Verfall des Vermögens dessen Rest seinen Gläubigern zu erhalten (Urteile des Bundesgerichts 6B_438/2019 vom 28. Mai 2019 E. 3.1, 6B_434/2011 vom 27. Januar 2012 E. 2.2, je mit Hinweisen; BGE 134 III 56, 131 IV 54; Urteil 6B_617/2010 E. 2.1; ANDREAS DONATSCH in: DONATSCH [Hrsg.]/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, StGB-Kommentar, Orell Füssli Verlag, 20. Aufl. 2018, N 5 zu Art. 154 i.V.m. N 7 zu Art. 163). Tatobjekt können daher nur Vermögenswerte sein, die der Zwangsvollstreckung unterliegen. Die Vertragsfreiheit des Schuldners ist einzig insoweit eingeschränkt, als er grundsätzlich keine Verträge eingehen darf, die dieses Exekutionssubstrat zum Nachteil von Gläubigern vermindern (BGE 131 IV

49 E. 1.2; 103 IV 227 E. 1.c) Erfasst werden abgesehen von Gelegenheitsgeschenken alle Rechtsgeschäfte, wenn sie auf der nachgewiesenen Absicht beruhen, die Gläubiger zu schädigen. Im Unterschied zu Art. 163 StGB ist der Katalog der Tathandlungen abschliessend (Urteil des Bundesgerichts 6B_438/2019 vom 28. Mai 2019 E. 3.1; BGE 131 IV 52; TRECHSEL/OGG in: Praxiskommentar StGB, N 2 und 3 zu Art. 164; NADINE HAGENSTEIN in: BSK Strafrecht II, N 9 zu Art. 164). 2. Die Konkurseröffnung stellt eine objektive Strafbarkeitsbedingung dar, welche vom Vorsatz nicht erfasst zu sein braucht. Hingegen ist hinsichtlich der Gläubigerschädigung zumindest Eventualvorsatz erforderlich. Insoweit wird verlangt, dass der Täter im Bewusstsein des drohenden Vermögenszusammenbruchs handelt, d.h. sich bereits in einer bedrängten Vermögenslage befand, welche die konkrete Möglichkeit der Zwangsvollstreckung voraussehen liess (Urteile des

- 47 - Bundesgerichts 6B_438/2019 vom 28. Mai 2019 E. 3.1; 6B_979/2017 vom 29. März 2018 E. 4.1; 6B_396/2014 vom 28. Oktober 2015 E. 3.1; BGE 126 IV 5 e. 2.c; BGE 74 IV 33 zu aArt. 163 und aArt. 164 StGB). 4. Sachverhaltserstellung 1. Inhalt, Abschluss und Vertragsparteien des Vertrages vom 5. Juni 2013 über die Abtretung von je acht Stammanteilen der F._____ GmbH an I._____ und L._____ sowie von einem Stammanteil an U._____ blieben vorliegend unbestritten, ebenso wie der Umstand, dass gemäss Wortlaut des Vertrages die Abtretung unentgeltlich erfolgte und dass am 24. Juni 2013 über den Beschuldigten der Konkurs eröffnet wurde, was die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 93 S. 47). Im Übrigen kann auf die korrekte Zusammenfassung der Aussagen des Beschuldigten und seiner erwachsenen Kinder, I._____ und L._____, durch die Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 93 S. 47 f.), um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. 2. Die Vorinstanz erwägt zu Recht, dass angesichts der konkreten Situation der F._____ GmbH im Juni 2013 für die Festlegung des Wertes ihrer Stammanteile nicht auf den im Bericht des Wirtschaftsprüfers der Staatsanwaltschaft vom 19. Januar 2017 anhand der Praktikermethode berechneten Unternehmenswert (Urk. 30501019-10201) abgestellt werden kann, da die zukünftigen Gewinne der F._____ GmbH nach Lage der Dinge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht denjenigen der Vorjahre entsprechen würden, die allerdings trotzdem dieser Berechnung zugrunde gelegt worden waren (Urk. 93 S. 49 und 50). Im Übrigen ist diesbezüglich auf vorstehende Erwägungen IV.A.5.2.b) und d) sowie IV.A.5.3 zu verweisen. 3. Allerdings greift es entgegen der Vorinstanz zu kurz, den Eröffnungssaldo der E._____ GmbH von Fr. 165'908.– als Nettosubstanzwert für die Bewertung der Stammanteile der F._____ GmbH heranzuziehen (Urk. 93 S. 50 f.), auch wenn in Übereinstimmung mit der Aktennotiz der Wirtschaftsprüferin der Staatsanwaltschaft vom 17. August 2017 davon ausgegangen werden kann, dass die F._____ GmbH in der E._____ GmbH weitergeführt wurde (Urk. 30501030 ff., insb. 30501034).

- 48 - a) Aufgrund genannter Aktennotiz vom 17. August 2017 und den dieser zugrunde liegenden Buchhaltungsunterlagen der betroffenen Firmen ist erstellt, dass die E._____ GmbH der F._____ GmbH gegen Barzahlung Mobiliar, Informatik, Fahrzeuge und Lager im Wert von insgesamt Fr. 134'166.– abgekauft hat, was entsprechend korrekt bei beiden Firmen verbucht wurde (Urk. 30501033 f.). Es ist aber nicht so, dass die E._____ GmbH die F._____ GmbH mit Aktiven und Passiven übernommen hat, wie aus einem Vergleich der Bilanzen und Erfolgsrechnungen der beiden Firmen (in CHF) ersichtlich ist (Bestandteile des Barkaufs mit * markiert): b) Allerdings trifft zu, dass I._____ und L._____ die E._____ GmbH gründeten, um mit dieser Firma weiterhin der von ihnen in der

F._____ GmbH nach Zusammenbruch der Partnerschaft mit der O._____ AG neu aufgebauten Versicherungsvermittlung nachzugehen. Dies war nötig geworden, nachdem im Markt

- 49 - niemand mehr mit dem Beschuldigten bzw. "seiner" F._____ GmbH zusammen arbeiten wollte. Insofern sie den verbliebenen kleinen Rest des Kreditvermittlungsgeschäfts und die Haupttätigkeit betreffend Versicherungsvermittlungen weiterführten, "übernahmen" sie faktisch die Geschäftstätigkeit der F._____ GmbH. Da sie weiterhin in den Räumlichkeiten und mit dem Mobiliar der F._____ GmbH tätig sein wollten, kauften sie namens der neu gegründeten E._____ GmbH Mobiliar, Informatik, Fahrzeuge und Lager ab. Sie übernahmen jedoch namentlich nicht die Passiven der F._____ GmbH, weshalb die E._____ GmbH nicht im eigentlichen Sinne die F._____ GmbH übernahm. Der Beschuldigte sagte glaubhaft aus, dass er infolge seiner schweren Erkrankung an Leberkrebs im Sommer 2013 aufhörte, zu arbeiten und seinen Kindern überlassen wollte, wie und was sie mit der F._____ GmbH weiter machen würden. Angesichts seiner gesundheitlichen schwierigen Lage infolge des Leberkrebses, der halbjährigen vollständigen Arbeitsunfähigkeit bis Ende 2013 ist es vor dem Hintergrund der praktisch vollständigen Untergrabung seines Rufs als seriöser Berufsmann (bzw. des Rufs seiner Firma) resp. des "Boykotts durch Banken und Versicherungen" (Urk. 50101091; 50101122) durchaus nachvollziehbar und plausibel, dass er sich aus dem operativen Geschäft zurückzog. Wie oben erwähnt, war es der F._____ GmbH faktisch nicht mehr möglich, ihre Geschäftstätigkeit, die in der Vermittlung von Krediten und (neuerdings auch) von Versicherungen bestand, mit dem Beschuldigten als Geschäftsführer und Hauptinhaber weiter zu führen. Wie der Beschuldigte wohl richtig anmerkte, wäre das schon damals das Aus für die F._____ GmbH resp. die Geschäftstätigkeit gewesen (Urk. 50101091), hätten nicht die Kinder eine neue Firma gegründet und so versucht, weiterhin Geschäfte zu tätigen. Angesichts dieser tatsächlichen Faktoren und dem Verlust, den die F._____ GmbH schon per Ende Dezember 2012 erlitten hatte, ist der Bewertung der Stammanteile der F._____ GmbH vielmehr der Liquidationswert zugrunde zu legen, der angewendet wird, wenn davon auszugehen ist, dass das Unternehmen aufgegeben wird, was vorliegend der Fall war. Dabei wird geschätzt, welche Verkaufserlöse die Aktiven erzielen könnten, wenn sie einzeln verkauft werden. Die Summe dieser geschätzten Verkaufserlöse werden mit dem Fremdkapital verrechnet und das Ergebnis bildet den Liquidationswert. Wird ein Betrieb nicht weitergeführt, sind bei der Be-

- 50 - wertung der Aktiva in der Regel wesentliche Abzüge und bei der Bewertung der Passiva entsprechende Zuschläge vorzunehmen: Auch wenn diese Darstellung eine vorsichtige Schätzung enthält (markiert mit *), ist augenfällig, dass die F._____ GmbH bei einer Liquidation anfangs Juni 2013 keinen relevanten positiven Wert aufwies, zumal selbst der Substanzwert (bei welchem nicht von einer Liquidation ausgegangen wird) nur rund Fr. 26'000.- betrug. Zulasten des Beschuldigten wurde der bezahlte Betrag für die Werbebeschenke im vollen Umfang bei den Aktiva angerechnet, obwohl sich fragt, ob und wie diese für die E._____ GmbH noch von Wert gewesen sein können. Bei den Passiven wurde keine Anpassung vorgenommen, da nicht ersichtlich ist, inwiefern sich die Positionen bei einer Liquidation verändern könnten, da die Schulden der F._____ GmbH bei einer Liquidation weder abnehmen noch verschwinden. Die Aussage des Beschuldigten, die Firma habe im Zeitpunkt der Abtretung seiner

- 51 - Stammanteile eigentlich schon gar keinen Wert mehr gehabt und sei infolge fehlender Vermittlungserfolge nicht mehr zahlungsfähig gewesen, erscheint somit durchaus glaubhaft und kann aufgrund der Buchhaltung jedenfalls nicht widerlegt werden, zumal Annahmen hinsichtlich der Fortführung des Unternehmens und theoretische "Erträge" angesichts der tatsächlichen Verhältnisse nicht angebracht sind, ganz abgesehen davon, dass das Vermittlungsgeschäft als Einnahmen Provisionen zum Gegenstand hat, welche lediglich insofern Erträge abwerfen, als dies durch deren Finanzanlage (i.c. Zinsen auf Bankkonti) möglich ist. 4. Wenn sich der Beschuldigte in dieser Situation entschloss, seine Stamman- teile an seine beiden Kinder und U._____ zu übergeben und selbst nur noch drei von 20 Stammanteilen zu behalten, so kann jedenfalls nicht widerlegt werden, dass er damit die F._____ GmbH in erster Linie vor weiteren Konflikten und An- griffspotenzial schützen wollte und überdies die Verantwortung für das Geschäft aufgrund seines schlechten Gesundheitszustands an andere Personen übertra- gen wollte. Insofern ist nicht erstellt, dass der Beschuldigte seine Stammanteile unentgeltlich abtrat, um seine (persönlichen) Gläubiger zu benachteiligen. Auch sind die damaligen Prozessaussichten der F._____ GmbH im Verfahren ge- gen die O._____ AG jedenfalls als nicht überwiegend positiv zu beurteilen, nach- dem gestützt auf die Klageantwort vom 10. Mai 2013 (Urk. 41501179-80) und diesbezüglich in Übereinstimmung mit der Klageschrift unbestritten blieb, dass die O._____ AG dem Beschuldigten handelnd für die F._____ GmbH im November 2011 die Kündigungserklärung per Ende März 2012 anlässlich eines Gesprächs im Hauptsitz der Bank übergeben hatte (Urk. 41050179) und diesbezüglich nur (aber immerhin) noch die Gültigkeit dieser Kündigung zu beurteilen war und die F._____ GmbH als Klägerin schon von Anfang an erhebliche Probleme bekunde- te, die Prozesskostenvorschüsse in der verlangten Höhe zu bezahlen (Urk. 4151022, 4150112 ff. [PKV 270'000.-]; 41501128 ff. [Beschw. ans Bger], 41501024 [Aktенnotiz], 41501137 [Wiedererwägungsgesuch an HG betr. PKV]; 41501025 ff. [PKV 140'000.- Ratenzahlung]; 41501029 [Nachfrist Zahlung PKV mit Androhung Säumnisfolgen]), wobei ausserdem zu berücksichtigen ist, dass eine Reduktion des Klagebetrages einem Teilrückzug und damit einem teilweisen

- 52 - Unterliegen gleichgekommen wäre (Urk. 41501024). Ferner ist an dieser Stelle auf die Erwägungen in Ziffer E.IV.A.4.3. hievor zu verweisen, wonach infrage ge- stellt werden muss, ob die Stammanteile der F._____ GmbH hätten verkauft wer- den können. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass die Kinder des Beschuldigten, die je

E. 8

Stammanteile übernahmen, dafür dem Beschuldigten persönlich zwar kein Ent- gelt bezahlten, jedoch durchaus eine Gegenleistung zugunsten der F._____ GmbH übernahmen, indem sie an seiner Stelle das Geschäft mit der neuen Firma (E._____ GmbH) aufrecht erhielten, deren Stammanteile aus ihren Ersparnissen bezahlten und überdies via die E._____ GmbH sowohl Verbindlichkeiten der F._____ GmbH aus dem Geschäftsbetrieb als auch Gerichtskosten tilgten. Die Indizien der wirtschaftlichen Lage lassen somit den Schluss zu, dass die überein- stimmenden Aussagen des Beschuldigten und seiner Kinder durchaus glaubhaft sind und dem Beschuldigten eine Schädigungsabsicht nicht nachgewiesen wer- den kann, so dass der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist. 5. Dementsprechend ist der Beschuldigte der Gläubigerschädigung im Sinne von Art. 164 Ziff. 1 al. 3 StGB nicht schuldig und ist freizusprechen. C. Anklagepunkt E: Auseinandersetzung C._____ versuchte Körperverletzung 1. Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird unter diesem Anklagepunkt vorgeworfen, nach Ab- schluss der

Vergleichsverhandlung vom 30. Juli 2013 bei der Staatsanwaltschaft Limmattal-Albis in Dietikon zwischen ihm, seiner Tochter I._____ und dem Privatkläger 2, C._____, nach Verlassen des Büros zurückgekehrt, direkt auf den Privatkläger C._____ los gegangen und ihn mit auf Schulterhöhe geballter Faust geschlagen zu haben. Dabei habe der Beschuldigte, der regelmässig Kampfsport trainiert gehabt habe, gezielt und mit voller Wucht in Richtung des Gesichts des Privatklägers geschlagen, um diesen derart zu verletzen, dass nicht bloss ein geringfügiger Eingriff in dessen körperliche Integrität hätte resultieren können. Nachdem der Privatkläger C._____ indessen habe ausweichen können, sei es

- 53 - anschliessend zu einem Gerangel zwischen diesen beiden gekommen. Der Beschuldigte habe sich der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht (Urk. 10001011 S. 11). 2. Standpunkt der Parteien und der Vorinstanz 1. Der Beschuldigte macht im Wesentlichen geltend, es sei der Privatkläger C._____ gewesen, der ihn geschlagen habe. Ausserdem habe ihn der Privatkläger beleidigt (Urk. 93 S. 41 f.; Urk. 122 S. 8; Prot. II S. 33). 2. Der Privatkläger C._____ hingegen bezeichnet den Beschuldigten als Aggressor, gegen welchen er sich nur gewehrt habe, ohne ihn jedoch zu schlagen (Urk. 93 S. 42 f.; Urk. 97 S. 7). 3. Die Vorinstanz qualifiziert die Tathandlungen des Beschuldigten zum Nachteil des Privatklägers C._____ als eine versuchte einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. Sie betrachtet den angeklagten Sachverhalt aufgrund der Aussagen der vor Ort anwesenden Personen, namentlich derjenigen der Assistenz-Staatsanwältin, der Schnupperauditorin und der Polizistin, als erstellt, da sie den Geschehensablauf spontan und konstant geschildert und sich nur wenige Meter vom Geschehen entfernt befunden hätten (Urk. 93 S. 45 f.). Sie hält dafür, der Beschuldigte habe den Privatkläger C._____ angegriffen und aufgrund der Vorgeschichte zwischen den Parteien habe er auch ein Motiv dazu gehabt, ausserdem habe der Privatkläger ihn und seine Tochter bedroht und beschimpft gehabt (Urk. 93 S. 46). Der Beschuldigte habe mit seiner zur Faust geballten Hand gegen das Gesicht des Privatklägers C._____ geschlagen und ihn dadurch verletzen wollen, was sich bereits daraus ergebe, dass der Beschuldigte nach Verfehlen des Zieles nicht vom Privatkläger abgelassen, sondern weiter mit ihm gerangelt habe. Dass es nicht zu einer Verletzung des Privatklägers gekommen sei, sei nur darauf zurückzuführen, dass dieser dem Schlag habe ausweichen können (Urk. 93 S. 62).

- 54 - 3. Sachverhaltserstellung 1. Unbestrittenermassen fand am 30. Juli 2013 eine Vergleichsverhandlung in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Limmattal-Albis in Dietikon statt, bei welcher der (heutige) Beschuldigte, dessen Tochter I._____, der Privatkläger C._____, Assistenz-Staatsanwältin AC._____, Schnupperauditorin AD._____ und die Polizistin AE._____ anwesend waren. Die Assistenz-Staatsanwältin wollte eine Einigung mit Rückzug des Strafantrages erreichen, räumte aber ein, vorgängig über die Vorgeschichte, die sich zwischen den Parteien ereignet hatte, fast gar nichts erfahren zu haben (Urk. 50501010-101011). Diese Vergleichsverhandlung fand jedoch nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens statt, sondern in dem separaten Strafverfahren, welches wegen Drohung etc. gegen den Privatkläger C._____ als Beschuldigten geführt worden war (Urk. 50501001, 50101028). Hintergrund der Vergleichsverhandlung waren die vom Privatkläger C._____ am Telefon geäusserten resp. mittels SMS gesendeten Beleidigungen und Drohungen, er werde I._____, die Tochter des heutigen Beschuldigten,

vergewaltigen bzw. vergewaltigen lassen (Urk. 50501010, 500401018). Dies wird sowohl vom Beschuldigten als auch von seiner Tochter und der Assistenz-Staatsanwältin bestätigt (Urk. 50101033, 50101095 [Beschuldigte]; Urk. 50401003, 50401008-1050401018 [I.____]); Urk. 50501010 [Zeugin AC.____]). Diese Aussagen werden zudem durch objektive Beweismittel bestätigt: So wurden die Strafverfahren wegen Missbrauch einer Fernmeldeanlage etc., Drohung etc. und Ehrverletzung gegen den Beschuldigten C.____, welche gestützt auf Strafanzeigen vom 8. Juli 2013, 19. Oktober 2013 und 14. April 2014 eingeleitet worden waren, vereinigt und mit Strafbefehl vom 27. März 2015 abgeschlossen (Urk. 116, inkl. ND1 und ND2). Dabei wurde der Privatkläger C.____ rechtskräftig wegen mehrfacher Drohung, mehrfacher übler Nachrede, mehrfacher Beschimpfung und des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 30.– verurteilt (Urk. 116/22). Zudem ist zu berücksichtigen, dass der heutige Privatkläger C.____ bereits mit Strafbefehl vom 17. August 2012 wegen mehrfacher Drohung gegenüber dem heutigen Beschuldigten, begangen zwischen dem 3. April 2012 und 11. Juni

- 55 - 2012, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen unbedingte verurteilt worden war (Urk. 115/12). 2. Für das vorliegende Verfahren ist in Bezug auf die zuvor genannte Vergleichsverhandlung insbesondere von Bedeutung, dass der Verurteilung ein Verhalten des Privatklägers C.____ im Zeitraum vom 12. Juni 2012 bis zum

E. 12

November 2014 zugrunde liegt, wonach er dem heutigen Beschuldigten und seinen Kindern SMS mit bedrohlichem Inhalt schickte, wie zum Beispiel: "Tu bist gefilmte ma biche"; "und dein I.____ wird von nur von schwarzen männer gefickt wie dein schlmaper von dein mama"; "Dis ... [Telefonnummer] (sc. Telefonnummer von I.____) er wird heut geteilte von 4 kolegen von mia drek huren sohn" (Urk. 116/22 S. 3 f). Ausserdem verleumdete der Privatkläger C.____ den Beschuldigten und dessen Tochter in derselben Zeit mittels diverser SMS eines unehrenhaften und rufschädigenden Verhaltens, indem er z.B. schrieb: "...Tu bist der huren sohn. Tu adoptive schwein. dein Kinder ist geoboren von kabibalen sex:D..."; "I.____ tu bist eine 100 mal pur hura" (Urk. 116/22 S. 4 f.). Schliesslich beschimpfte der Privatkläger C.____ den Beschuldigten und seine Kinder durchschnittlich 2 bis 3 Mal wöchentlich mittels SMS als huren Sohn, Arschloch, Nutte, fettes Schwein, stinkendes Dreckschwein, etc. (Urk. 116/22 S. 5). 3. Diese Tatsachen gilt es bei der Würdigung der Aussagen des Privatklägers C.____ zu beachten, denn zweifellos handelt es sich nicht um eine gänzlich unbeteiligte Person, die hier Aussagen deponierte. Ganz im Gegenteil ist im Hinblick auf die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit des Privatklägers darauf hinzuweisen, dass die Privatklägerin B.____ ihn gemäss ihren eigenen Angaben gegenüber der Kantonspolizei Zürich zunächst im Juni 2012 als "Aufpasser" engagiert und bezeichnet hat (Urk. 115/7 S. 2 und 5). Später jedoch gaben sie übereinstimmend an, in einer Partnerschaft zu leben (Urk. 50301013-1014 [C.____]; 50401009 [I.____]), wobei der Privatkläger in den Strafverfahren gegen sich selbst aussagte, sie sei seine "Freundin", sie führten seit ca. 3 ½ Jahren – mithin seit Frühling 2011 – eine Liebesbeziehung und sie wollten heiraten, sobald B.____ geschieden sei (Urk. 116/14 S. 1; Urk. 116/ND1/18 S. 1; Urk. 116/15 S. 12 [C.____]), resp. sie aussagte, er sei ihr "Freund" (Urk. 116/16

- 56 - S. 1; Urk. 116/ND1/21 S. 1 [B.____]). Die Aussagen des Privatklägers C.____ sind vor diesem Hintergrund mit Vorsicht zu würdigen. Dies gilt umso mehr, als er sich

selbst gegenüber der Staatsanwaltschaft im September 2014 völlig uneinsichtig zeigte und aussagte, er sei nicht schuldig, er habe das geschrieben und er (sc. A._____) habe das verdient; dieser sei ein Rassist und Mörder (Urk. 116/14 S. 4; Urk. 116/ND1/20 S. 7). Ausserdem scheint er dem heutigen Beschuldigten übel zu nehmen, dass er wegen ihm – konkret wegen dessen Bedrohung – einen Monat im Gefängnis verbrachte und scheint Rachedgedanken zu haben, wenn er äussert, er wolle nur ihn, vielleicht ihn bespucken, der heutige Beschuldigte sei ein billiger Mensch (Urk. 116/ND1/20 S. 4, 6) und gibt an, die SMS gemacht zu haben, weil er beleidigt sei (Urk. 116/ND1/20 S. 9). Insofern es um die Bedrohungen und Beschimpfungen geht, die Hintergrund der Ereignisse des 30. Juli 2013 darstellen, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei keinesfalls nur um Behauptungen des Beschuldigten oder dessen Tochter handelt und noch weniger um reine Schutzbehauptungen. Vielmehr handelt es sich um erstelltes Verhalten des Privatklägers C._____. 4. a) Nach übereinstimmenden Aussagen der bei der Vergleichsverhandlung anwesenden Personen war die Stimmung aggressiv und der Geräuschpegel so laut, dass die Assistenz-Staatsanwältin kaum zu Wort gekommen sei, resp. dann selbst ihre Stimme heben müssen, um gehört zu werden. Das Vergleichsgespräch wurde von der Assistenz-Staatsanwältin abgebrochen, da unter diesen Umständen eine Einigung unmöglich war (Urk. 50101033 [Beschuldigter]; Urk. 50501008 ff., 50501011 [Zeugin AC._____]; Urk. 50501017 [Zeugin AD._____]; Urk. 50501028 [Zeugin AE._____]; Urk. 50501001 [Akttenotiz AC._____], Urk. 50501003 [Wahrnehmungsbericht AE._____]). b) Dabei gilt es aber darauf hinzuweisen, dass die Assistenz-Staatsanwältin mit ihrer Aussage als Zeugin, wonach der (heutige) Beschuldigte im Gespräch sehr ruhig und nicht beleidigend gegenüber dem sehr lauten Privatkläger C._____ gewesen sei, der teilweise unverständliche Dinge gesprochen habe (Urk. 50501011), die Aussagen von I._____ bestätigt, wonach der Beschuldigte nur mit der Staatsanwältin gesprochen habe und dies sehr respektvoll

- 57 - (Urk. 50401002, 50401021). Unbestritten und zudem gemäss übereinstimmenden Aussagen belegt ist weiter, dass der Beschuldigte anlässlich dieses Vergleichsgesprächs den Beizug von Polizisten zu seinem und seiner Tochter Schutz verlangte, woraufhin jedoch lediglich die Polizistin AE._____ hinzugezogen wurde (Urk. 50401019 [I._____]; 50501009 [Zeugin AC._____]; 50501017 [Zeugin AD._____]; 50501027 [Zeugin AE._____]; 50101033, 50101035 f. [Beschuldigter]). c) Nachdem die Assistenz-Staatsanwältin das Vergleichsgespräch für beendet erklärt hatte, um das Büro mit den Teilnehmern zu verlassen und sie aus dem Gebäude zu geleiten, verliessen laut übereinstimmenden Aussagen Assistenz-Staatsanwältin AC._____, gefolgt von I._____ und dem Beschuldigten das Büro, wobei alle vor der Bürotüre stehen blieben, während die Zeugin AE._____ im Begriffe war, den Dreien ebenfalls zu folgen, der Privatkläger C._____ seine Umhängetasche richtete, und die Zeugin AD._____ noch an ihrem Platz sass (Urk. 50501002; 50501003, 50501011, 50501013, 50501020). Da drehte sich der Beschuldigte nochmals zur Assistenz-Staatsanwältin um, sagte ihr sinngemäss, er müsse noch etwas sagen und lief an ihr vorbei zurück ins Büro und auf den Privatkläger C._____ zu (Urk. 50501009, 50501013 [Zeugin AC._____]; 50501028 [Zeugin AE._____]). Ab hier gehen die Aussagen der Beteiligten und der Beobachter jedoch auseinander. 5. a) Der Beschuldigte und seine Tochter I._____ sagten übereinstimmend aus, der Privatkläger C._____ habe I._____ verbal bedroht, als sie beide daran waren, das Büro zu verlassen und er sich zum Verlassen des Büros ebenfalls erhoben habe. C._____ habe zu I._____ beim Vorbeigehen "Auf Wiedersehen Mademoiselle" resp. "Adieu Fräulein" gesagt, womit er

sie (sc. vor dem Hintergrund der telefonischen sexuellen Bedrohungen) als Sexobjekt bezeichnet habe. Damit habe er sie und den Beschuldigten beleidigt (Urk. 50401009 f.; 50401020 [I.____]); Urk. 50101033, 50101039, 50101041, 50101095 [Beschuldigte]). Die Tochter erklärte, sie habe sich dadurch bedroht gefühlt, weil der Privatkläger C.____ schon einmal geäußert habe, dass er sie vergewaltigen wolle. Dies sei auch der Grund, weshalb ihr Vater so reagiert habe (Urk. 50401010). Zum eigent-

- 58 - lichen Geschehen zwischen ihrem Vater und dem Privatkläger konnte sie jedoch keine Angaben machen, da sie sich zu dem Zeitpunkt noch draussen vor dem Büro aufhielt (Urk. 50401013). Die Frage, ob sie geplant habe, den Pfefferspray einzusetzen, verneinte I.____. Sie habe diesen Spray einfach immer bei sich, sie habe ihn nicht extra für dieses Gespräch mitgenommen. Sie habe ihn eingesetzt, als sie gesehen habe, dass ihr Vater am Ersticken gewesen sei und keine andere Hilfe vor Ort gewesen sei. Er habe sehr rote Augen gehabt und habe auf Albanisch um Hilfe gerufen (Urk. 50401010). Dass es ihrem Vater jedoch mit Pfefferspray in der Luft auch nicht besser gehen würde, sei ihr in der Situation erst nicht bewusst gewesen, das sei ihr auch erst später klar geworden. Sie habe dann einen Stuhl gepackt und habe damit C.____ von ihrem Vater abhalten wollen (Urk. 50401010). b) Die Assistenz-Staatsanwältin sagte aus, sie habe nichts gehört, das der Privatkläger C.____ zu ihnen gesagt habe (Urk. 50501012). Hingegen erklärte sie, dass die Auseinandersetzung insofern vom Beschuldigten ausgegangen sei, als dieser – nachdem er ins Büro zurückgekehrt sei – auf C.____ zugegangen und laut geworden sei. Sie habe ihn nur von hinten gesehen und beobachtet, dass er den Arm auf Schulterhöhe erhoben und eine Faust gemacht habe (Urk. 50501009). Sie habe allerdings nicht gesehen, ob oder wie der Beschuldigte geschlagen habe (Urk. 50501013). Dass der Beschuldigte jedoch, wie vom Privatkläger C.____ behauptet, "Hurensohn" zu ihm gesagt habe, konnte sie nicht bestätigen. Sie wisse nicht, was er gesagt habe (Urk. 50501012). Die Assistenz-Staatsanwältin bekräftigte, dass von Seiten des Beschuldigten vorgängig keinerlei Provokationen gegen den Privatkläger C.____ erfolgten und sie von der Reaktion des Beschuldigten völlig überrascht gewesen sei, da er ihr vorher noch erzählt gehabt habe, dass er sich vor C.____ fürchte und er deshalb wolle, dass sie einen Polizisten beiziehe (Urk. 50501013). c) Die Schnupperauditorin schilderte einige Begebenheiten abweichend. So deponierte sie, der Beschuldigte sei ins Büro zurückgestürmt und der andere habe versucht, sich zu verteidigen, worauf sie sich letztlich beide gehalten hätten (Urk. 50501018). Die Auseinandersetzung sei vom Beschuldigten ausgegangen

- 59 - (Urk. 50501019). Die Zeugin AE.____ habe versucht, sie auseinander zu nehmen, dann seien die beiden Männer zu Boden gefallen und sie habe das Büro verlassen (Urk. 50501018). Sie bestätigte auf Nachfrage, nicht gesehen zu haben, dass der Beschuldigte den Privatkläger geschlagen habe (Urk. 50501020). Indessen bekräftigte sie, das Aggressionspotential während des Vergleichsgesprächs sei gleichermassen vom Beschuldigten und vom Privatkläger C.____ ausgegangen (Urk. 50501020, 50501022). Auf die Frage, ob der Privatkläger gegenüber dem Beschuldigten beim Verlassen des Büros etwas geäußert habe, sagte sie aus, das könne gut sein, denn die beiden hätten immer noch interagiert. Sie könne aber weder sagen, dass er etwas gesagt habe, noch was es gewesen sei. Soweit sie es in Erinnerung habe, habe der Privatkläger etwas gesagt, als er die Tasche umgelegt habe (Urk. 50501023). d) Die Polizistin AE.____ bestätigte als Zeugin den von der Schnupperauditorin geschilderten Ablauf. Sie räumte ein, nicht mehr zu wissen, ob der Beschuldigte den Privatkläger C.____ zuerst am Kragen gepackt oder

zuerst versucht habe, ihn zu schlagen, jedenfalls sei er auf C._____ mit erhobener Faust losgegangen und sie habe versucht, den Beschuldigten an den Schultern zurück zu halten (Urk. 50501028 f., 50501031). Sie wisse auch nicht, ob der Beschuldigte C._____ im Gesicht getroffen habe, jedenfalls seien es mehrere Schläge gewesen und es sei gegenseitig gewesen (Urk. 50501031). Sie bezeichnete den Beschuldigten als die Person, welche die Auseinandersetzung begonnen habe, räumte jedoch ein, die Vergleichsverhandlung sei ein einziger Streit gewesen und der Angriff das Endresultat. Während der Vergleichsverhandlung hätten sich beide gegenseitig sehr provoziert. Nachdem jedoch die Zeugin AC._____ gesagt habe, dass die Verhandlung abgebrochen sei, sei man aufgestanden und alle seien ruhig gewesen. Auch sie verneint jedoch, eine Äusserung des Privatklägers mit den Worten "auf Wiedersehen Mademoiselle" gehört zu haben (Urk. 50501029-30). Auf die Frage, ob der Beschuldigte etwas zum Privatkläger sagte, als er ins Büro zurückkehrte, sagt die Zeugin aus, da sei sie sich nicht ganz sicher, verneinte jedoch, das Wort "Hurensohn" gehört zu haben (Urk. 50501031).

- 60 - e) Der Beschuldigte sagte in der ersten Befragung durch die Kantonspolizei Zürich aus, er wisse nicht, wer den Pfefferspray eingesetzt habe (Urk. 50101034) und auf Vorhalt, es könnte seine Tochter gewesen sein, sagte er aus, sie habe aber keinen Pfefferspray, sie habe nichts mit Pfefferspray zu tun (Urk. 50101035). Zum Ablauf sagte der Beschuldigte, er habe den Privatkläger C._____ mit beiden Händen am Kragen festgehalten. Dann habe dieser ihn geschlagen und so sei es zur Auseinandersetzung gekommen. Der Privatkläger habe ihn mit der Faust unterhalb des rechten Auges geschlagen und dann noch zweimal mit der Faust in seine linke Gesichtshälfte. Schliesslich habe er ihm noch sein Knie in die Rippen gestossen (Urk. 50101034). Er selbst habe den Privatkläger nicht geschlagen. Wenn er ihn geschlagen hätte, hätte dieser nicht mehr ausweichen können. Er (der Beschuldigte) sei ein Profikämpfer und wenn er ihn geschlagen hätte, dann würde man das nun sehen. Er habe aber Polizeischutz verlangt und habe die Probleme auf dem juristischen Weg lösen wollen (Urk. 50101036). Auch in der Haftenvernahme blieb der Beschuldigte bei seiner Darstellung und betonte, er sei es, der nun verletzt sei und nicht der Privatkläger. Dieser habe ihn geschlagen und er habe Verletzungen auf der linken Kopfseite, am Hals, an den Rippen und im Nacken (Urk. 50101040). Es stimme auch nicht, dass er – wie vom Privatkläger behauptet – "Hurensohn" zu diesem gesagt habe. Er habe zwei Weltmeister im Boxen aufgebaut und wisse, wie man schlage. Er habe aber nicht geschlagen (Urk. 50101040). Dabei blieb er auch weiterhin während des Verfahrens (Urk. 50101095, Urk. 75 S. 9 [Befragung HV]; Prot. II S. 33 f.) und räumte ein, selbst Kampfsport trainiert zu haben (Urk. 50101116). f) Der Privatkläger C._____ dagegen sagte bei der Polizei aus, der Beschuldigte habe ihn Hurensohn genannt und sei mit den Fäusten auf ihn losgegangen. Er habe aber den Schlag abwehren können, denn der Beschuldigte habe nur seinen Unterarm getroffen. Er habe den Beschuldigten dann in den Kontrollgriff genommen und zu Boden geführt. Jener habe nichts mehr machen können. Er habe hören können, wie der Beschuldigte seiner Tochter auf deutsch gesagt habe, sie solle den Spray nehmen und dann habe er noch auf albanisch mit ihr gesprochen. Er habe den Beschuldigten nicht geschlagen (Urk. 50301001-1002). Der Privatkläger C._____ sagte zudem aus, dass er bei der Algerischen Armee in einer

- 61 - Spezialeinheit gewesen und dort auch Trainer gewesen sei (Urk. 50301002). Als Auskunftsperson durch die Staatsanwaltschaft rund ein halbes Jahr später befragt, sagte er aus, der Beschuldigte habe der Staatsanwältin am 30. Juli 2013 Belege gezeigt und habe

verlangt, dass sie ihn bestrafe. Er habe der Staatsanwältin befehlen wollen, weshalb diese ihm gesagt habe, dass er gehen solle und man einen anderen Termin vereinbare (Urk. 50301008). Der Beschuldigte sei nach dem Verlassen des Büros mit der Faust auf ihn losgegangen, habe ihn aber im Gesicht nicht berührt. Sie seien zusammen zu Boden gegangen und er habe ihn festgehalten und unter Kontrolle gehabt. Der Beschuldigte habe sich nicht mehr bewegen können (Urk. 50301009). Die Frage, ob er die Tochter des Beschuldigten telefonisch oder mittels SMS schon mehrmals bedroht oder belästigt habe, verneinte der Privatkläger (Urk. 50301010). Auf Vorhalt der Aussage des Beschuldigten, wonach er diesen mit der Faust dreimal geschlagen und ihm das Knie in die Rippen gestossen habe, sagte der Privatkläger C._____: "Ich schäme mich, einen alten Mann zu schlagen". Auf die Nachfrage, ob das heisse, dass die Darstellung korrekt sei, sagt er dann aus, er habe den Beschuldigten nicht geschlagen, er würde sich dafür schämen (Urk. 50301011). Auf Nachfrage nach dem konkreten Ablauf, wie der Beschuldigte auf ihn losgegangen sei, schildert der Privatkläger erneut, der Beschuldigte habe seine Faust geballt und in Richtung seines Gesichts geschlagen, wobei der Schlag ins Leere gegangen sei. Sie seien zusammen zu Boden gegangen. Er habe mit seinem rechten Arm den Beschuldigten umschlungen und mit dem linken Arm den Stuhlangriff von dessen Tochter abgewehrt, nachdem diese den Pfefferspray eingesetzt gehabt habe. Auf Nachfrage bekräftigt der Privatkläger, dass der Beschuldigte nur mit der Faust auf ihn losgekommen sei, ihn jedoch nicht geschlagen habe. Er habe Verletzungen nur vom Stuhl her bekommen (Urk. 50301011). Gefragt, weshalb er bei dieser Befragung nicht mehr erwähnte, dass der Beschuldigte seine Tochter aufforderte, den Pfefferspray zu nehmen, antwortete der Privatkläger, er sei nicht danach gefragt worden. Er habe einfach "Pfefferspray" gehört. Somit habe der Beschuldigte gewusst, dass sie einen Spray dabei gehabt habe. Er sei sich ganz sicher, dass er ihr den Spray gekauft habe (Urk.50301012). Auf die weitere Frage sagte der Privatkläger aus, er habe den Beschuldigten so fest im Schwitzkasten gehalten, - 62 - dass er sich nicht habe bewegen können. Auf Nachfrage, ob er habe atmen können, sagte er, er habe ihn unter Kontrolle gehabt. Gefragt, ob der Beschuldigte habe sprechen können, antwortete der Privatkläger, er habe gehört, dass er nicht gut habe atmen können; er habe kein Wort gesagt (Urk. 50301013). g) Als objektives Beweismittel liegt der Verhaftsrapport der Kantonspolizei Zürich vom 30. Juli 2013 betreffend den Beschuldigten vor. Daraus geht hervor, dass der Beschuldigte Verletzungen aufwies und ärztliche Behandlung benötigte, weshalb die Pikettärztin aufgebeten wurde (Urk. 80101001-1002). Auf dem Formular "Ärztliche Abklärung der Hafterstehungsfähigkeit" ist handschriftlich insbesondere folgender Befund festgehalten: Schürfwunde links prietal / linke Wange; Prellung linker Augenwinkel und linkes Unterlid; kein Thoraxkompressions-schmerz; Nackenmuskulatur weich, freie Beweglichkeit Nacken / BWS; arterielle Hypertonie (Urk. 80101006-1007). h) Vorab ist festzuhalten, dass den Aussagen der Polizistin AE.____ bei der Sachverhaltserstellung besonderes Gewicht beizumessen ist, zumal sie sich im Zeitpunkt des Vorfalles – wie auch die Schnupperauditorin – nach wie vor im Sitzungszimmer befand, in welchem es zur tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger C.____ kam (Urk. 50501030, 50501032). Die Polizistin AE.____ schilderte, dass die Auseinandersetzung vom Beschuldigten ausgegangen sei (Urk. 50501029). Diese Aussage deckt sich insofern mit den Beobachtungen der Assistenz-Staatsanwältin (Urk. 505010009, 50501010), wonach der Beschuldigte, nachdem er das Verhandlungszimmer bereits verlassen hatte, in dieses zurückgekehrt und auf den Privatkläger C.____

zugegangen sei und die Faust auf Schulterhöhe erhoben und geballt habe (Urk. 50501009). Auch die Schnupperauditorin bestätigte wie hievor dargelegt, dass die Auseinandersetzung vom Beschuldigten ausgegangen sei (Urk. 50501019). Weiter erklärte die Polizistin AE.____, dass der Beschuldigte versucht habe, den Privatkläger C.____ zu schlagen, hingegen wisse sie nicht, ob er ihn im Gesicht getroffen habe (Urk.50501029; Urk. 50501031). Auch die As- sistenz-Staatsanwältin sagte nicht aus, der Beschuldigte habe versucht, den Pri- vatkläger C.____ im Gesicht zu treffen. Alles, was sie gesehen habe, sei, dass

- 63 - der Beschuldigte mit erhobener Faust vor dem Privatkläger C.____ gestanden sei (Urk. 50501009). Die Schnupperaudiotrin konnte ebenfalls nicht sehen, dass der Beschuldigte den Privatkläger C.____ geschlagen hat (Urk. 50501020). Hin- sichtlich des Tatvorwurfes der versuchten einfachen Körperverletzung ergibt sich aus den Zeugenaussagen somit lediglich, dass der Beschuldigte seine Faust auf Schulterhöhe geballt hat und – gemäss Aussage der Polizistin AE.____ – ver- suchte, den Privatklägerin C.____ zu schlagen, wobei von keiner der Zeugen ein Schlag in Richtung des Gesichts des Privatklägers C.____ festgestellt werden konnte. Diese Schilderungen der Zeugen zum Kerngeschehen decken sich so- dann auch mit den von den Zeugen am Tag des Vorfalles verfassten Wahrneh- mungsberichten (Urk. 50501001 - 50501003). Insbesondere ergibt sich aus dem von der Polizistin AE.____ verfassten Bericht, dass der Beschuldigte, nachdem er das Zimmer verlassen habe, wieder zurückgekehrt und direkt auf den Privat- kläger losgegangen sei und auf ihn eingeschlagen habe. Ob er ihn mit der Faust geschlagen und wohin er gezielt habe, könne sie nicht mehr genau sagen (Urk. 50501003). Dass der Beschuldigte versucht habe, den Privatkläger C.____ im Gesicht zu treffen, ergibt sich lediglich aus den Aussagen des Letzteren. Jedoch sind die diesbezüglichen Aussagen des Privatklägers C.____ widersprüchlich, zumal er – wie vorstehend dargelegt – zum konkreten Ablauf aussagte, der Beschuldigte ha- be seine Faust geballt und in Richtung seines Gesichts geschlagen, wobei der Schlag ins Leere gegangen sei (Urk. 50301009). Auf die Nachfrage, wie häufig er geschlagen worden sei, bekräftigte der Privatkläger C.____ jedoch, dass der Beschuldigte nur mit der Faust auf ihn losgekommen sei, ihn jedoch nicht ge- schlagen habe (Urk. 50301011). Aufgrund der hievor geschilderten Vorgeschichte (Ziffer E.IV.C.3.1.ff.) zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger C.____ ist mithin nicht auszuschliessen, dass der Privatkläger C.____ das Geschehene übertrieben darstellte, um den Beschuldigten übermässig zu belasten. Dafür, dass der Privatkläger den Ablauf der tätlichen Auseinandersetzung übertrieben schil- derte, bestehen auch konkrete Anhaltspunkte. So gab der Privatkläger C.____ an, I.____ habe mit einem Stuhl auf ihn eingeschlagen (Urk. 50301009; Urk. 50301012). Aus dem Wahrnehmungsbericht der Polizistin AE.____ geht

- 64 - hingegen hervor, dass I.____ lediglich versucht habe, den Privatkläger C.____ mit einem Stuhl zu schlagen (Urk. 50501003). Mit dieser Schilderung der Polizis- tin AE.____ stimmt auch der Wahrnehmungsbericht von AF.____ überein, wel- cher zu Hilfe gerufen wurde und I.____ rechtzeitig stoppen konnte, so dass die- se nicht mit dem Stuhl auf den Privatkläger C.____ einschlagen konnte (Urk. 50501004). Im Weiteren sind nicht nur aggravierende Schilderungen seitens des Privatklägers C.____ feststellbar. Dieser versucht ferner, den Beschuldigten in ein schlechtes Licht zu rücken. So unterstellt der Privatkläger dem Beschuldigten, seiner Tochter den Pfefferspray gekauft zu haben, was grundsätzlich ein Lügen- signal darstellt, nachdem für den Vorfall irrelevant ist, wer den Spray gekauft

hat. Weiter stellt er den Abbruch der Vergleichsverhandlung tatsachenwidrig zu Lasten des Beschuldigten dar, indem dieser der Staatsanwältin Befehle erteilt habe und diese ihn raus geschickt haben soll. Zudem belastet er den Beschuldigten damit, zu ihm Hurensohn gesagt zu haben, was von den unbeteiligten Zeuginnen jedoch ebenfalls nicht bestätigt werden konnte. Überdies findet auch die Aussage des Privatklägers, der Beschuldigte habe der Tochter zugerufen, den Spray zu benutzen, keine Stütze und trifft offensichtlich nicht zu. Zum einen wusste der Beschuldigte nicht, dass die Tochter diesen eingesetzt hatte und zum anderen nicht, dass sie überhaupt einen solchen besass. Der Geschehensablauf zeugt jedoch von einer Panikhandlung seitens der Tochter des Beschuldigten, die glaubhaft und angesichts des festen Kontrollgriffs durch C._____ auch plausibel angibt, befürchtet zu haben, ihr Vater werde ersticken. Angesichts des Umstandes, dass die Tochter die Lage des Beschuldigten durch den Einsatz des Pfeffersprays nicht wirklich verbesserte, der sowieso schon nicht mehr gut atmen konnte, wie es der Privatkläger beschönigend ausdrückte, kann jedenfalls nicht von einem geplanten Einsatz des Pfeffersprays ausgegangen werden. Vor dem Hintergrund der erstellten jahrelangen Bedrohungen und Beleidigungen erscheint im Gegenteil aber durchaus nachvollziehbar, dass I._____ den Pfefferspray grundsätzlich mit sich führte, wie sie glaubhaft darlegte. Zudem wird die Glaubhaftigkeit dieser Aussage des Privatklägers C._____ auch dadurch stark in Zweifel gezogen, als er andererseits angibt, er habe den Beschuldigten so fest im Kontrollgriff gehabt, dass dieser nicht mehr gut atmen können und kein Wort gesagt habe. Alleine diese wi-

- 65 - dersprüchlichen Angaben lassen die Aussagen des Privatklägers C._____ als nicht zuverlässig erscheinen. Dazu kommt, dass er im Verfahren kein Unbeteiligter ist, sondern als Freund der Ex-Frau des Beschuldigten (damals noch nicht geschieden) persönliche Gründe für eine ablehnende Haltung angesichts der äusserst strittig geführten Trennung auf der Hand liegen. Schliesslich erschüttern die erstellten Beleidigungen und Drohungen seitens des Privatklägers C._____ die Glaubhaftigkeit seiner Angaben endgültig, da er im vorliegenden Verfahren jegliche Beleidigungen oder Drohungen an die Adresse der Tochter des Beschuldigten bzw. an diesen bestritt, obwohl diese angesichts der rechtskräftigen Verurteilung erwiesen sind. Die Aussagen der Zeuginnen AC._____, AD._____ und AE._____ erscheinen grundsätzlich glaubhaft und fern jeglicher einseitiger Belastungen zulasten einer der beiden an der Auseinandersetzung Beteiligten. Vor dem Hintergrund, dass wie hievordargelegt (Ziffer E.IV.C.3.5.h) die Zeugen hinsichtlich des Kerngeschehens gleichlautende Aussagen machten und keiner der Zeugen einen Schlag des Beschuldigten in Richtung des Gesichts des Privatklägers C._____ beobachten konnte, und der Privatkläger C._____ das Tatgeschehen zumindest teilweise übertrieben und nicht realitätsgetreu schilderte, kann vorliegend nicht als erstellt dem Urteil zugrunde gelegt werden, dass der Beschuldigte versuchte, den Privatkläger C._____ ins Gesicht zu schlagen. Selbst wenn aber erstellt wäre, dass der Beschuldigte die Faust auf Schulterhöhe des Privatklägers C._____ ballte und dann auch versuchte, zuzuschlagen, lässt sich aufgrund der Tatumstände nicht auf den Vorsatz des Beschuldigten schliessen, dieser habe zumindest eine einfache Körperverletzung des Privatklägers C._____ in Kauf genommen, zumal einem vermeintlichen Schlag in Richtung seines Gesichts der Privatklägers C._____ nach eigenen Aussagen auch ausgewichen konnte (Urk. 50301011), nicht erstellt ist. Wenn man jedoch einen versuchten Schlag des Beschuldigten gegen den Privatkläger C._____ auf Schulterhöhe als erstellt betrachten würde, wäre in objektiver Hinsicht von einer versuchten Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB auszugehen. Dass sich ferner der subjektive Tatbestand, mithin die Verletzungsabsicht, erstellen lässt, bleibt

mehr als zweifelhaft. Gemäss Art. 109 verjähren die Strafverfolgung und die Strafe betreffend - 66 - Übertretungen in drei Jahren. Die Verjährung beginnt gestützt auf Art. 98 lit. a StGB mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt. Die vorliegend in objektiver Hinsicht zu beurteilende Tötlichkeit ereignete sich am 30. Juli 2013, mithin vor mehr als drei Jahren. Zumal bereits das erstinstanzliche Urteil vom 20. September 2018 nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist ergangen ist (Art. 97 Abs. 3 StGB), wäre die Straftat gestützt auf Art. 109 und Art. 98 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 1 StGB und Art. 103 StGB verjährt. Im Ergebnis ist der Beschuldigte auch vom Vorwurf der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen. D. Fazit Der Beschuldigte ist der angeklagten Vorwürfe der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Anklageziffer D), der versuchten einfachen Körperverletzung (Anklageziffer E) und der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Anklageziffer F) nicht schuldig und ist diesbezüglich freizusprechen. V. Zivilansprüche 1. Rechtsgrundlage 1. Der Privatkläger kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 StPO i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). 2. Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Ist dies nicht der Fall, verweist es die Zivilklage auf den Zivilweg (Art. 126 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. d StPO). Der Sachverhalt ist spruchreif, wenn aufgrund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise entschieden werden kann (DOLGE: in BSK StPO, N 41 zu Art. 126 StPO). Dabei müssen die adhäsionsweise im Rahmen der Zivilklage geltend gemachten Ansprüche aufgrund der einschlägigen zivilrechtli-

- 67 - chen Anspruchsgrundlagen beurteilt werden, unabhängig davon, ob das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten gleichzeitig einen Straftatbestand erfüllt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1117/2013 vom 6. Mai 2013, E. 3.2 und 3.5). Ergeht ein Freispruch aus rechtlichen Gründen (d.h. mangels Erfüllung eines Straftatbestandes), fehlt es an der Grundlage für einen Adhäsionsanspruch und die Zivilklage ist in diesem Fall abzuweisen (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen StPO, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 126 N 8). Bei fehlender Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit dürften gemäss Dolge meist auch die zivilrechtlichen Haftungsvoraussetzungen nach Art. 41 ff. OR (Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang, Verschulden) fehlen, so dass im Falle eines Freispruchs die Zivilklage häufig abgewiesen werden muss. Doch kann bei fehlendem Nachweis eines Vorsatzes gleichwohl eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für den verursachten Schaden bestehen (DOLGE in: BSK StPO, N 21 zu Art. 126). 3. Für den Adhäsionsprozess gelten allerdings die zivilprozessualen Grundsätze der Behauptungs-, Substantiierungs- und Bestreitungslast. Mit anderen Worten hat die Privatklägerschaft vor allem die genannten zivilrechtlichen Anspruchs- bzw. Haftungsgrundlagen in tatsächlicher Hinsicht, soweit diese durch das Strafverfahren noch nicht offenkundig sind, detailliert darzulegen. Dabei sind die Anforderungen an die Substantiierung umso höher, je grösser der Schaden und je komplexer der Sachverhalt ist (DOLGE: in BSK StPO, N 22 f. zu Art. 122 und N 8 zu Art. 123). Schliesslich ist in theoretischer Hinsicht festzuhalten, dass die zivilrechtlichen Prozessvoraussetzungen – wie in einem gewöhnlichen Zivilprozess – auch im Adhäsionsverfahren erfüllt sein müssen, damit ein Urteil in der Sache ergehen kann

(DOLGE: in BSK StPO, N 17 zu Art. 122). Dies ist von Amtes wegen zu überprüfen (a.a.O., N 19). Fehlt eine Prozessvoraussetzung, ist die Klage unzulässig; die Voraussetzungen für ein Sachurteil sind nicht gegeben, so dass nach zivilprozessualen Grundsätzen auf die Klage nicht einzutreten ist (a.a.O., N 21).

- 68 - 2. Privatklägerin, B._____ 1. Die Privatklägerin B._____ liess vor Vorinstanz den Antrag stellen, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr Fr. 1'184'956.20 Schadenersatz zu bezahlen, der sich aus Fr. 59'000.– angeeigneter Vermittlungsprovisionen, Fr. 27'000.– Wert der entzogenen Fahrzeuge, Fr. 744'173.– nicht bezahlter Unterhaltsbeiträge und Fr. 354'783.20 entsprechend den der Einzelunternehmung mittelbar entzogenen Werten zusammensetzt (Urk. 76 S. 10). Anlässlich der Berufungsverhandlung machte die Privatklägerin Fr. 59'000.– entsprechend der Höhe der Vermittlungsprovisionen, Fr. 21'000.– als Ersatz für die entzogenen Fahrzeuge sowie Fr. 866'533.– für nicht entrichtete Unterhaltsbeiträge sowie Fr. 417'932.– als Wert für den entzogenen Unternehmenswert als Schadenersatz geltend (Urk. 124 S. 10). Weiter verlangt die Privatklägerin 5 % Zins auf der gesamten Forderungssumme von Fr. 1'364'465.– ab dem Datum des erstinstanzlichen Urteils. Unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 4A_148/2014 vom 8. Juli 2014 lässt die Privatklägerin schliesslich einwenden, der Entscheid im summarischen Verfahren betreffend die Unterhaltsbeiträge sei unter den Voraussetzungen von Art. 179 Abs. 1 ZGB abänderbar, weshalb er keine res iudicata darstelle (Urk. 124).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.